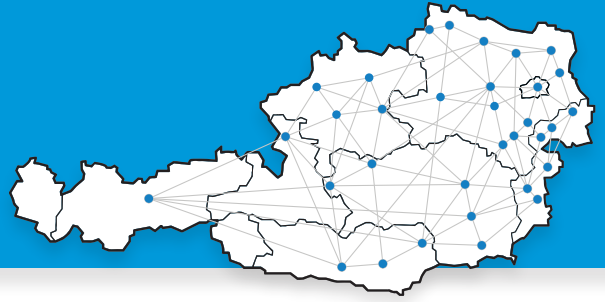




Österreich



Steuerberatung ■ Prüfung ■ Wirtschaftsberatung

600 Expert:innen | 35 Standorte | österreichweit.

Steuern, Wirtschaft, Finanzen, Rechnungswesen, Digitalisierung

STEUERTIPPS | WIRTSCHAFTSTIPPS

für Unternehmer:innen, Geschäftsführer:innen,
kaufmännisch Verantwortliche, Arbeitgeber:innen

**Handlungsbedarf und Lösungen aus unserer
täglichen Beratung für Ihr Unternehmen**

- Wirtschaftsberatung
- Steuerberatung
- Arbeitgeberberatung
- Organisationsberatung



Erstkontakt: welcome@lbg.at

Stand: 31. Oktober 2025

Burgenland ■ Eisenstadt ■ Großpetersdorf ■ Mattersburg ■ Neusiedl/See ■ Oberpullendorf ■ Oberwart **Kärnten** ■ Klagenfurt ■ Villach ■ Wolfsberg **Niederösterreich** ■ St. Pölten ■ Gänserndorf ■ Gloggnitz ■ Gmünd ■ Hainfeld ■ Hollabrunn ■ Horn ■ Mistelbach ■ Neunkirchen ■ Waidhofen/Thaya ■ Wiener Neustadt ■ Wieselburg **Oberösterreich** ■ Linz ■ Ried ■ Steyr ■ Vöcklabruck ■ **Salzburg**-Stadt **Steiermark** ■ Graz ■ Bruck/Mur ■ Leibnitz ■ Liezen ■ Schladming **Tirol** ■ Innsbruck **Wien** ■ Donaustadt ■ Landstraße ■ Margareten

LBG - wir beraten Unternehmen vielfältigster Branchen, Rechtsformen und Unternehmensgrößen: Familienunternehmen, Klein- und Mittelbetriebe, Personen- und Kapitalgesellschaften, Selbstständige, Freie Berufe, mittelständische Unternehmensgruppen, Vereine, Verbände, Gemeinden, Stifte, Klöster, Orden, Institutionen und international tätige Unternehmen in der Region. Wir sind mit dem Fachwissen und der Erfahrung von 600 Expert:innen an 35 österreichweiten Standorten für Sie da.

LBG - Vielfalt an Branchen,
Rechtsformen, Unternehmensgrößen



LBG ÖSTERREICH – BERATUNG AM PULS DER WIRTSCHAFT 3

TIPPS AUS UNSERER WIRTSCHAFTSBERATUNG 4

1. Unternehmensfinanzierung im Blick – Liquidität zählt	4
2. Wirksames Obligo-Management: Zügige Fakturierung, straffes Mahnwesen	4
3. Rentabilität im Griff – Deckungsbeitragsrechnung und Planungsszenarien schaffen Einblick.....	4
4. Investitionen, Finanzierung, Förderung	5
5. Wirtschaftliche Auswertungen schaffen Transparenz	5
6. Professionelle Preisgestaltung: Worauf Unternehmen bei der Festlegung und laufenden Anpassung ihrer Preise achten sollten	6
7. Betriebsübernahme - Wichtige Themen, für die Sie sich Zeit nehmen sollten	6

TIPPS AUS UNSERER STEUERBERATUNG 8

1. Familienunternehmen – Check-Points: Rechtsform, Gewinnermittlung, Mitarbeit, Holding, Gruppe	8
2. Worauf Sie bei Investitionen achten sollten	9
3. Disposition über Erträge / Einnahmen bzw. Aufwendungen / Ausgaben	10
4. Pauschale Gewinnermittlung – Wahlrecht in vielen Branchen zur Senkung der Steuerlast nützen	11
5. Basispauschalierung vs. vollständige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung	12
6. Steueroptimale Verlustverwertung	12
7. Gewinnfreibetrag / Investitionsfreibetrag optimal nützen	13
8. Was sonst noch zu beachten ist: Langfristige Rückstellungen, Pauschale Forderungswertberichtigungen, Gebäudeentnahme	15
9. Spenden aus dem Betriebsvermögen	16
10. Forschungsprämie	16
11. Öko-Zuschlag Wohngebäude	16
12. Elektromobilität – Steuerliche Vorteile, Förderung	17
13. Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellungen	17
14. Tipps für Kleinunternehmer:innen: Umsatzsteuer, Einkommensteuer, USt in anderen EU-Mitgliedstaaten	18
15. „Kleinunternehmer“-GSVG-Befreiung	19
16. Arbeitsplattpauschale, Netzkarte für Selbständige	19
17. Ende der Aufbewahrungspflicht für Unterlagen sorgsam überlegen	19
18. Registrierkasse – signierten Jahresbeleg nicht vergessen.....	20
19. Bankkonten vernünftig organisieren.....	20
20. Aufzeichnungspflichten bei Überschreiten von Steuergrenzen – die „Kunst“ der geeigneten Gewinnermittlungsart	20
21. Steuer- und Sozialversicherungs-Check	20
22. Sonderausgaben	21
23. Spenden von Privatstiftungen	22
24. Aussergewöhnliche Belastungen	22
25. Wertpapierverluste zeitgerecht realisieren und steuerlich verrechnen	22
26. Eigenheim - Entfall von Nebengebühren	22
27. Steuerberatungskosten sind steuerlich absetzbar	22

TIPPS AUS UNSERER ARBEITGEBERBERATUNG 23

1. Beschäftigungsverhältnisse im Blick: Warum sich eine (zumindest) jährliche Analyse lohnt	23
2. KV-Einstufungen überprüfen	24
3. Beschäftigung von nahen Angehörigen	24
4. Abgabenoptimales Geschäftsführerentgelt	24
5. Saisonarbeit, Entsendung, Expatriates, Ausländerbeschäftigung, Arbeitgeber-Betriebsstätte	24
6. Optimale Ausnutzung des Jahressechstels	25
7. Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung	25
8. Betriebsveranstaltungen – steuerfreie Betragsgrenzen beachten.....	25
9. Weihnachtsgeschenke – steuerlichen Freibetrag beachten	25
10. Sachzuwendungen Dienst- oder Firmenjubiläum – Beschränkung der Steuerfreiheit berücksichtigen.....	25
11. Zuschuss zur Dienstnehmer-Entgeltfortzahlung für KMU – Antrag zeitgerecht stellen	25
12. Kinderbetreuungskosten	26
13. „Job-Ticket“, „Klima-Ticket“	26
14. Telearbeit	26
15. Mitarbeiterbeteiligung, Mitarbeiterprämie	27

TIPPS AUS UNSERER (DIGITALEN) ORGANISATIONSBERATUNG 28

1. LBG-Faktura - Ausgangsrechnungen digital erstellen, verarbeiten, für wirtschaftliche Auswertungen nützen	28
2. Monatliche digitale Lohnsets für Ihre Dienstnehmer – damit das „Zettel“ verteilen ein Ende hat	28
3. LBG Registrierkasse – modular verfügbare Softwarelösung für vielfältige Anforderungen	28
4. Digitales Finanz- und Rechnungswesen samt zeitnahe Mahnwesen mit „LBG Online“ geschickt organisieren	29
5. Belege per App hochladen, fertig – wir kümmern uns um eine fachkundige Bearbeitung	29

LBG ÖSTERREICH – Beratung am Puls der Wirtschaft

Geschätzte Kundinnen und Kunden,
Unternehmerinnen und Unternehmer!

Tagtäglich arbeiten aktuell rund 600 Mitarbeiter:innen an unseren 35 Standorten in 8 Bundesländern österreichweit an mannigfaltigen Aufgabenstellungen mit dem klaren Ziel, Sie bestmöglich bei allen wirtschaftlichen Weichenstellungen und Entscheidungen zu unterstützen und voran zu bringen.

Durch die Branchenvielfalt unserer Kunden mit unterschiedlichsten Rechtsformen und Unternehmensgrößen in allen Regionen Österreichs und aus vielen Ländern der Welt konnten wir in mehr als 85 Jahren unseres Unternehmensbestehens Wissen und Erfahrungen aufbauen, die wir für Sie in jede Beratung einbringen.

Welche Maßnahmen aus dem Blickwinkel einer erfolgreichen Wirtschaftsführung, der steuerlichen Optimierung, einer ausgewogenen Unternehmensfinanzierung, der angemessenen Beachtung aller Erfordernisse rund um Beschäftigungsverhältnisse oder einer durchdachten (digitalen) kaufmännischen Organisation möglich und sinnvoll sind, hängt dabei ganz stark von der individuellen betrieblichen Situation ab.

Wo steht Ihr Unternehmen heute, welche Rahmenbedingungen sind zu beachten oder können auch neu gedacht werden, welche persönlichen und beruflichen Ziele werden von Ihnen und letztlich auch von Ihrem Umfeld kurz-, mittel- und langfristig verfolgt und vieles mehr?

Wir konzentrieren uns auf Ihre aktuelle, individuelle Situation und bringen uns mit einem klaren Blick auf unmittelbar zu treffende Entscheidungen, aber auch gemeinsam mit Ihnen vorausschauend in Hinblick auf Weichenstellungen für die Zukunft, mit umfassenden Aspekten aus unserer Wirtschaftsberatung, Steuerberatung, Arbeitgeberberatung und Beratung zur (digitalen) kaufmännischen Organisation, für Sie ein.

Wir sind eines der bedeutendsten Full-Service-Beratungsunternehmen in Österreich! Daher stehen Ihnen zusätzlich zu unserem vielfältigen Beratungsspektrum auch alle Leistungen im Bereich der Führung der laufenden Buchhaltung, der Erstellung von Jahresabschlüssen, der Ausarbeitung von Steuererklärungen und die Vertretung bei Prüfungen und im Steuerverfahren, die Führung der laufenden Lohn- und Gehaltsverrechnung, die Kostenrechnung, Planungsrechnungen, Deckungsbeitrags- und Profitcenter-Rechnungen, Budgeterstellung, Auswahl und Implementierung von kaufmännischen Softwarelösungen – profund und praxisorientiert erbracht – zur Verfügung.

Abgerundet wird unser Leistungsspektrum durch die Prüfung von Jahres- und Zwischenabschlüssen, von Rechenschaftsberichten und Sonderprüfungen sowie auftragsspezifischen wirtschaftlichen Analysen.

Unsere Führungskräfte und Mitarbeiter:innen durchlaufen anspruchsvolle Ausbildungen, insbesondere an der „Akademie der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen“ und entwickeln ihr Wissen an der „LBG Akademie“ in allen Fachbereichen unseres Unternehmens durch einen qualifizierten Erfahrungsaustausch ständig weiter – um Ihnen jederzeit ein aktuelles und bestmögliches Know-how anzubieten.

Wir möchten Ihnen auf den nächsten Seiten einen kleinen Einblick in unsere tägliche, fachliche Arbeit geben und hoffen, dass so manche Anregung für Sie wertvoll und von Nutzen ist. Natürlich haben wir dabei auch jene Themen aufgegriffen, die noch rasch vor dem Jahresende überlegt und genutzt werden können und sollten.

Gerne erhalten Sie bei Interesse auch regelmäßig kostenlose Wirtschafts- und Steuertipps aus unserer täglichen Beratungspraxis. Registrieren Sie sich dazu bitte für unseren LBG-Unternehmer-Newsletter unter www.lbg.at.

Wenn wir Sie unterstützen dürfen, bitten wir Sie, sich direkt an unsere verantwortlichen Berater:innen in Ihrer Region zu wenden. Kontaktdaten finden Sie auf der Schlussseite oder auf www.lbg.at. Sie erreichen uns für einen Erstkontakt auch gerne unter welcome@lbg.at. Der/die mit der Lösung Ihres Anliegens vertraute Berater/in kommt zeitnah auf Sie zu!

Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen,
herzlichen Gruß



Erhard Lausegger



Heinz Harb



Thomas Klikovics

**Beeidete Wirtschaftsprüfer & Steuerberater
LBG Österreich | Geschäftsführung**

Erstkontakt: welcome@lbg.at

TIPPS AUS UNSERER WIRTSCHAFTSBERATUNG

Der Jahreswechsel bietet eine gute Gelegenheit, die Aufmerksamkeit auf wichtige wirtschaftliche Handlungsfelder in der erfolgreichen Unternehmensführung zu richten, so manches zu hinterfragen, neu zu entscheiden und sich für das nächste Wirtschaftsjahr bestens aufzustellen.

1. UNTERNEHMENSFINANZIERUNG IM BLICK – LIQUIDITÄT ZÄHLT

Eine ausgewogene Unternehmensfinanzierung zur Sicherstellung einer jederzeitigen Zahlungsfähigkeit ist neben der Rentabilität ganz wesentlich für die wirtschaftliche Stabilität des Unternehmens. Daher lohnt sich ein laufender kritischer Blick auf die aktuelle und absehbare **Entwicklung des Cash-Flows** aus der betrieblichen Tätigkeit (Einzahlungen und Auszahlungen aus dem Tagesgeschäft), aus dem Investitionsbereich (Auszahlungen für Investitionen und Einzahlungen aus Anlagenveräußerungen) und aus der Außenfinanzierung (z.B. Kreditaufnahmen bzw. -rückzahlungen sowie abfließenden Privatentnahmen bzw. Dividendenausschüttungen).

Dazu gehören vor allem auch ein Blick auf die Eigenkapitalquote, den Verschuldungsgrad, die Bonität, Kreditrestlaufzeiten und leistbare Konditionen, um bei Banken und Lieferanten kreditfähig, kreditwürdig und im Ergebnis zahlungsfähig zu bleiben.



LBG-Empfehlung: Im Zuge der Aufstellung des Jahresabschlusses und der Ausübung von Bewertungswahlrechten sollten nicht nur die steuerliche Optimierung, sondern auch die **für die Unternehmensfinanzierung wesentlichen Bilanz- und Ergebniskennzahlen** beachtet werden. Die Einrichtung einer rollierenden **Liquiditätsplanung** sorgt für einen stets klaren Blick auf die künftige Zahlungsfähigkeit.

2. WIRKSAMES OBLIGO-MANAGEMENT: ZÜGIGE FAKTURIERUNG, STRAFFES MAHNWESEN

Kundenaußenstände belasten den Finanzierungsrahmen, erhöhen das Ausfallrisiko und kosten Geld durch zusätzliche Zinszahlungen in der Fremdfinanzierung. Um all das zu vermeiden, hat sich die Einrichtung eines terminlich klar festgelegten und

leistungsnahen Fakturierzyklus bewährt. Hinzu kommt die (digitale) Hinterlegung einer straffen Mahn-Policy im geführten Mahnwesen mit klaren Mahnschwellen und -terminen, automatisierten Mahnbriefen, Verzugszinsen und Mahnspesen.

Wir unterstützen Sie gerne bei der Einrichtung eines wirksamen Mahnwesens in Ihrem unternehmenseigenen Finanzwesen. Wenn wir für Sie die laufende Buchhaltung führen, können wir Ihnen als weitere Leistung gerne ein zeitnahes Rechnungswesen samt einem gemeinsam mit Ihnen definierten Mahnwesen anbieten. Zahlreiche Kunden nützen bereits dieses Angebot.

Die wirksame **Stärkung der eigenen Zahlungsfähigkeit beginnt schon oft in der Angebotsphase**, wenn Anzahlungen oder Teilzahlungen vereinbart werden und Fälligkeiten für die Schlusszahlung klar definiert sind. Durchdachte Fälligkeiten sind natürlich auch für Lieferantenkonditionen, Leasing- und Pachtverträge und vieles mehr ganz wesentlich.



LBG-Empfehlung: Eine **leistungserbringungsnahe Fakturierung samt Vorauszahlungen bzw. Akontoleistungen** sowie ein straffes Mahnwesen sind unverzichtbar.

Wir unterstützen Sie bei der Einrichtung, organisieren und führen auf Wunsch für Sie ein zeitnahes laufendes Rechnungswesen, richten ein digital gestütztes **Mahnwesen** ein und stellen Ihnen nützliche Auswertungen zur Verfügung.

Übrigens: Mit **LBG-Online** haben Sie einen jederzeitigen, digitalen Einblick auf Ihr von uns geführtes Finanz- und Rechnungswesen. Gleich bei unseren Berater:innen nachfragen!

3. RENTABILITÄT IM GRIFF

Wie wirken sich unterschiedliche Szenarien von Preisentscheidungen sowie variablen und fixen Kosten auf die Rentabilität, den **Deckungsbeitrag** und das Betriebsergebnis aus? Welche Produkte und Dienstleistungen bringen welchen Ergebnisbeitrag? Was macht tatsächlich Sinn zu forcieren, was eher nicht? Das sind zentrale Fragen in der erfolgreichen Unternehmenssteuerung. Dazu braucht's aktuelle Daten und Fakten sowie klare Entscheidungen. **Planungsszenarien** schaffen dabei Einblick!

Partner:in bei LBG Österreich

Erstkontakt: welcome@lbg.at



MMag. Dr. Andreas Baliko
Beeideter Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Burgenland | Oberwart



Mag. Michael Bergmann
Steuerberater
Unternehmensberater
Wien, NÖ | Hainfeld



Sabrina Bleier, BA
Steuerberaterin
Unternehmensberaterin
NÖ | Gloggnitz



LBG-Empfehlung: Wir richten für Sie je nach Bedarf eine **Planungsrechnung, Kostenrechnung, Profit-Centerrechnung oder Filialstellenrechnung** ein, schaffen Transparenz durch aussagekräftige Auswertungen und unterstützen Sie bei der wirtschaftlichen Analyse und davon abzuleitenden, wichtigen Entscheidungen.



4. INVESTITIONEN, FINANZIERUNG, FÖRDERUNG

Sichere Investitions- und Projektentscheidungen zu treffen, die sich im Investitionszeitraum auch rechnen, ist erfolgsentscheidend. Dazu bedarf es einer guten Abschätzung von künftigen Erträgen und Kosten einschließlich der Finanzierung und allfälliger Förderungen.



LBG-Empfehlung: Wir unterstützen Sie durch die Aufstellung von **Investitions- und Projektrechnungen** und die Führung des laufenden, wirtschaftlichen Projekt-Controllings.

Bewährt hat sich dabei die Darstellung der Auswirkungen unterschiedlicher Szenarien, um die Schwellen des wirtschaftlichen Erfolgs einer Investition bzw. eines Projekts bereits im Vorfeld zu erkennen und abzuschätzen.



5. WIRTSCHAFTLICHE AUSWERTUNGEN SCHAFFEN TRANSPARENZ

- **Break-Even-Analyse** gibt Einblick in den zu erzielenden Mindestumsatz unter Berücksichtigung fixer und variabler Kosten. Ab wann rechnet sich's insgesamt.
- **Profit-Center-Rechnung** zeigt auf, welche Unternehmensbereiche sich mehr und welche sich weniger rechnen.
- **Deckungsbeitragsrechnung** je Kunde, je Mitarbeiter, je Geschäftsbereich schafft Transparenz, wer wie viel zum Geschäftserfolg beiträgt.
- **ABC-Analyse** gibt Hinweise darauf, von welchen Kunden oder Lieferanten ein Unternehmen profitiert oder auch abhängig ist? Wo schlummern Potenziale, wo Risiken?
- **Cash-Flow bzw. Kapitalflussrechnung** macht auf die Zahlungsströme und damit auf die Zahlungsfähigkeit aufmerksam – bevor es überraschend eng wird!
- **Wertschöpfungsrechnung** in Verbindung mit der Gewinn- und Verlustrechnung weist aus, welcher Anteil der Umsatzerlöse Lieferanten, Arbeitnehmern, der öffentlichen Hand etc. zu Gute kommt und was dem Unternehmen bleibt.
- **Planrechnungen** mit Soll/Ist Vergleich geben aussagekräftige Antworten zur Unternehmensperformance.
- **Saisonal- und Vorjahresvergleich** geben einen Überblick zu dem, was bisher schaffbar war und können auch aufschlussreich für die aktuelle Leistungsbeurteilung und künftige Machbarkeit sein – eine gute Basis für Planrechnungen.
- **Kundensaldenlisten bzw. Lieferantensaldenlisten**, gegliedert nach Fälligkeiten samt Vorjahresvergleichen zeigen Abhängigkeiten und Handlungsbedarf auf.
- **Monats-, Zwischen- und Jahresabschlüsse** sowie **kurzfristige Erfolgsrechnungen** sind ein hilfreicher Navigator in der laufenden Unternehmenssteuerung.



LBG-Empfehlung: Sinnvolle Auswertungen, Kennzahlen, Daten, Fakten helfen auch erfahrenen Unternehmer:innen und Geschäftsführer:innen in der erfolgreichen wirtschaftlichen Steuerung. Wir bauen für Sie ein **Controlling** in jenem Detaillierungsgrad auf, das hinsichtlich Größe, Struktur und Branche zu Ihrem Unternehmen passt.

Partner:in bei LBG Österreich

Erstkontakt: welcome@lbg.at


Josef Böck
Steuerberater
Wien, NÖ | Hainfeld



Mag. Bernhard Bortel
Steuerberater
Unternehmensberater
Wien



Mag. Maria Brugger
Steuerberaterin
Unternehmensberaterin
Steiermark | Graz

6. PROFESSIONELLE PREISGESTALTUNG: WORAUF UNTERNEHMEN BEI DER FESTLEGUNG UND LAUFENDEN ANPASSUNG IHRER PREISE ACHTEN SOLLTEN

Eine durchdachte Preisgestaltung ist ein zentraler Erfolgsfaktor für jedes Unternehmen. Der Preis entscheidet nicht nur über die kurzfristige Rentabilität und Zahlungsfähigkeit, sondern beeinflusst auch die mittel- und langfristige Positionierung am Markt sowie die Wahrnehmung durch Kundinnen und Kunden. Umso wichtiger ist es, Preise nicht nur einmal festzulegen, sondern regelmäßig zu überprüfen, sorgsam auszuloten und bei Bedarf konsequent anzupassen.

Die Basis für die Festlegung einer **wirtschaftlich vertretbaren Preisuntergrenze** ist eine sorgfältige Kostenkalkulation. Dazu gehören sämtliche direkten und indirekten Kosten – etwa Material, Löhne, Miete, Energiekosten, Versicherungen oder Verwaltung. Nur wenn diese vollständig und auch hinsichtlich ihrer laufenden Veränderungen berücksichtigt sind, kann eine wirtschaftlich tragfähige Preisuntergrenze definiert werden. Die stufenweise Fixkosten-Deckungsbeitragsrechnung bietet hierfür eine verlässliche Grundlage.

Zusätzlich ist die Marktsituation entscheidend. Wie entwickelt sich die Nachfrage? Welche Preise setzt der Wettbewerb an und ist er damit auch auf Sicht rentabel? Welche Zahlungsbereitschaft besteht bei der Zielgruppe? Nur wer diese Faktoren laufend beobachtet, kann vorausschauend und angemessen reagieren – etwa bei steigenden Rohstoff- oder Vorproduktpreisen, Lohnanpassungen oder geänderten Kundenerwartungen.

Auch die Unternehmensstrategie fließt in die Preisgestaltung ein. Ein Betrieb, der sich als Qualitätsanbieter positioniert, wird andere Preisniveaus anstreben als ein Unternehmen mit Fokus auf Kostenführerschaft. Zudem beeinflussen Zielgruppen, Produktlebenszyklen sowie Vertriebswege (z.B. online, stationär oder über Handelspartner) die Preisstrategie.

Wichtig ist, Preise regelmäßig zu analysieren und gegebenenfalls anzupassen – mindestens einmal jährlich oder bei relevanten Veränderungen im Marktumfeld. Veraltete Preise können zu Margenverlusten oder Wettbewerbsnachteilen führen und ein Unternehmen auch in den Ruin treiben.

Auch steuerrechtliche Aspekte spielen eine Rolle: Unternehmen müssen sicherstellen, dass die jeweils nach Produkt- bzw.

Leistungsportfolio korrekten Umsatzsteuersätze angewendet werden, was hinsichtlich Tarif und Bemessung nicht immer einfach ist. Fehler in diesem Bereich können zu Nachforderungen, Strafen und wirtschaftlichen Nachteilen führen.

Unsere Berater:innen bei LBG helfen Ihnen gerne bei der Kostenrechnung und der Vor- bzw. Nachkalkulation, bei der Aufstellung eines Jahresbudgets, bei der Berücksichtigung von Steuern und Gebühren als Kostenfaktor sowie bei der richtigen Wahl des Umsatzsteuertarifs und anderen im Einzelfall zu berücksichtigenden Abgaben. Wir sind auch gerne Ihr Sparringpartner für grundlegende Markt- und Preisüberlegungen in Ihrem Unternehmen und damit verbundenen Szenario-Rechnungen.



LBG-Empfehlung: Eine **fundierte Preisgestaltung braucht laufende Anpassungen**: Kosten, Markt und die darauf abgestimmte Strategie verändern sich. Unternehmen sollten regelmäßig prüfen, ob ihre Preise noch tragfähig und wettbewerbsfähig sind.

Wir unterstützen Sie im Rahmen unserer Wirtschaftsberatung dabei gerne.



7. BETRIEBSÜBERNAHME – WICHTIGE THEMEN, FÜR DIE SIE SICH ZEIT NEHMEN SOLLTEN

Die Betriebsübernahme kann eine attraktive Alternative zur Neugründung eines Unternehmens sein. Ein Einstieg erfolgt häufig im Rahmen einer familiären Nachfolge, einer schrittweisen Beteiligung von Mitarbeiter:innen oder einem klassischen Unternehmenskauf. Der Erfolg einer gelungenen Betriebsübernahme hängt dabei maßgeblich von einer gut durchdachten Herangehensweise ab.

Wir haben für Sie wichtige Themen aus unserer Beratungspraxis bei Betriebsübernahmen – vom Check der wirtschaftlichen Situation über Steuern, Sozialversicherung, Rechtsform und vielem mehr – zusammengefasst.

Partner:in bei LBG Österreich

Erstkontakt: welcome@lbg.at



Gerhard Brunner, MA
Steuerberater
Unternehmensberater
Burgenland | Neusiedl/See



Angelika Buchleitner BA MA
Steuerberaterin
Unternehmensberaterin
Kärnten | Klagenfurt, Villach



Michael Eder, MA
Steuerberater
Unternehmensberater
Burgenland | Neusiedl/See

Nehmen Sie sich ausreichend Zeit für diese wichtigen Themen. Wir begleiten Sie gerne von Anfang an!

Wirtschaftliche Situation prüfen

Wie schätzen Sie den relevanten Markt heute und vor allem in Zukunft ein? Bestehen solide Kundenbeziehungen und Umsätze, auf die man auch künftig bauen kann? Wie ist das Preisgefüge, auch im Vergleich zum Wettbewerb? Wie ist die Mitarbeiterschaft hinsichtlich Qualifikation, Erfahrung, Alter, Kundenkontakt und Vergütungsstrukturen zusammengesetzt - mit wem kann man in Zukunft rechnen?

Von wem werden Rohstoffe, Vorprodukte, Waren oder Dienstleistungen bezogen, zu welchen Kosten und mit welcher Zuverlässigkeit? Wie stehts um die Produktivität und Rentabilität? Wer sind die wesentlichen Kunden, Lieferanten und Mitarbeiter, an denen letztlich alles hängt? Gibt es eingespielte Abläufe und einen zeitgemäßen Organisationsgrad oder besteht Nachholbedarf?

Sinnvoll ist, dies alles in einer mehrjährigen, integrierten Planung zu berücksichtigen, aus der die künftige Ertrags- und Liquiditätsentwicklung, der Finanzierungsbedarf, Gewinnentnahmen und allfällige Neu- oder Ersatzinvestitionen klar ersichtlich sind.

Bewährt hat sich, unterschiedliche Entwicklungsszenarien im Planungsmodell kritisch durchzuspielen, um Chancen und Risiken vor Augen zu haben - und dabei auch Steuern und Sozialversicherungsbeiträge nicht zu vergessen! Auf dieser Basis lässt sich auch eine aussagekräftige Unternehmensbewertung für die Kaufpreisfindung, Ablösen oder auch für finanzielle Regelungen im Familienkreis ermitteln.

Steuern, Sozialversicherung, Rechtsform, Verträge, ...

Ob Einzelunternehmen, OG, KG, GmbH, GmbH & Co KG oder FlexCo: Die Wahl der passenden Rechtsform beeinflusst Steuern und Sozialversicherung, Haftung, Finanzierungsspielräume, die Art des Rechnungswesens und vieles mehr. Überlegen Sie gut, ob das Unternehmen in der bisherigen Form weitergeführt werden soll. Wichtig ist, frühzeitig zu klären, in welchem Rechtskleid sowohl der Einstieg als auch der Fortbetrieb erfolgt, damit wirtschaftliche und steuerliche Überlegungen sowie die

Interessen von Übergeber:in und Übernehmer:in bestmöglich berücksichtigt werden.

Dabei sollte vor allem auch an den Übergang von bestehenden Kunden-, Vertriebs-, Dienst- und Mietverträgen und die Finanzierung, wie beispielsweise an Kredit- und Leasingverträge, gedacht werden. Je nach Rechtsform oder auch Beschäftigungsverhältnis mit dem eigenen Unternehmen sind Sie in der SVS oder der ÖGK versichert. Nehmen Sie rechtzeitig Beratung betreffend Beitrags- und Leistungsrecht in Anspruch.

Was sonst noch zu beachten ist

Konzessionspflicht, Gewerbeberechtigung, Fortführung von Betriebsanlageneinigungen sind je nach Branche wesentliche Themen, die hohe Aufmerksamkeit brauchen. Natürlich können verschiedene Anträge und Meldungen erforderlich sein, Gebühren fällig werden oder auch hilfreiche Förderungen zu überlegen sein.

Früh planen, klug handeln, taktvoll führen

Bereiten Sie sich gut vor, machen Sie einen realistischen Zeitplan, holen Sie Expert:innen ins Boot und prägen Sie schon in der Übernahmephase Ihren persönlichen Stil, der Sie und Ihr Unternehmen erfolgreich macht.



Partner:in bei LBG Österreich

Erstkontakt: welcome@lbg.at



DI Franz Fensl
Wien



Mag. Silvia Fransch
Steuerberaterin
Unternehmensberaterin
Wien



Birgit Freylinger
Steuerberaterin
Unternehmensberaterin
Salzburg

TIPPS AUS UNSERER STEUERBERATUNG

1. FAMILIENUNTERNEHMEN – WESENTLICHE CHECK-POINTS

1.1 Rechtsformwahl aus (rein) steuerlicher Sicht

Die Wahlmöglichkeiten und damit verbunden die zu treffenden Entscheidungen sind vielfältig. Als Rechtsformen stehen im Wesentlichen das Einzelunternehmen, die Personengesellschaft (z.B.: OG, KG, GmbH & Co KG) und die Kapitalgesellschaft (z.B. GmbH, Flexco, AG) zur Verfügung. Sie unterscheiden sich ganz wesentlich in deren Besteuerung als auch in der Anknüpfung für die Bemessung von Sozialversicherungsbeiträgen.

Einzelunternehmer und natürliche Personen als Gesellschafter einer **Personengesellschaft** unterliegen der direkten und vollen progressiven Einkommensteuer (bis zu 55 %) und der Sozialversicherung. Bei der Personengesellschaft ist unter bestimmten Voraussetzungen ein Einkommenssplitting möglich. Einzelunternehmer und Komplementäre einer KG haften unbeschränkt, Kommanditisten haften beschränkt. Für eine **Kapitalgesellschaft** gilt ein fester Körperschaftsteuertarif von 23 %, die Dividendenausschüttung an kapitalertragsteuerpflichtige Gesellschafter wird mit 27,5 % besteuert. Der Besteuerungszeitpunkt und damit ein Aufschub der Besteuerung hängen davon ab, ob Gewinne von der Gesellschaft einbehalten werden oder teilweise bzw. zur Gänze ausgeschüttet werden. Die Haftung ist beschränkt. Die Sozialversicherung greift auf Ebene des geschäftsführenden Gesellschafters ein. Bei Beachtung der Fremdüblichkeit können zwischen den Gesellschaftern und der Kapitalgesellschaft steuerabzugswirksame Verträge (z.B. Werk- und Dienstverträge, Darlehensverträge, Lieferverträge) abgeschlossen werden.

Bei der **Besteuerung der betrieblichen Einkünfte** (Land- und Forstwirtschaft, selbständige oder gewerbliche Einkünfte) **natürlicher Personen** bieten beispielsweise die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder auch in unterschiedlichem Ausmaß zulässige Pauschalierungen Optimierungsüberlegungen.

Ganz zentral dabei sind auch der investitionsbedingte **Gewinnfreibetrag** samt dem Grundfreibetrag und klare Entscheidungen, ob der Betrieb in Hinblick auf die **steuerliche Abzugsfähigkeit von Fremdfinanzierungszinsen** aus Eigenmitteln oder beispielsweise durch Bankkredite finanziert ist.

Steuroptimierungsrechnungen unter Berücksichtigung von Auswirkungen auf die **Sozialversicherung** geben im Dschungel

der Wahlmöglichkeiten hilfreiche Orientierung und sollten regelmäßig im Sinne eines Steuer-Checks beauftragt werden.

Im **außerbetrieblichen Bereich** sind vor allem im Zusammenhang mit Immobilien und Kapitalvermögen besondere Regeln zu beachten, die weitere Optimierungsmöglichkeiten bieten. So unterliegen laufende Einkünfte aus **Vermietung und Verpachtung** sowie aus **Kapitalvermögen** (z.B. bei nicht verbrieften Optionen und Privatdarlehen) in der Regel dem progressiven Einkommensteuertarif (bis zu 55 %). Die Veräußerung von Grundstücken und Kapitalanlagen (GmbH-Geschäftsanteile, Aktien) sowie Dividenden- und Zinseinkünfte unterliegen je nach Konstellation einem besonderen Steuertarif von 30 %, 27,5 % oder 25 %.

1.2 Mitarbeit und Beteiligung von Familienmitgliedern

Die steuerliche Anerkennung der **Mitarbeit** (unentgeltlich aufgrund familiärer Verbundenheit, entgeltlich aufgrund eines echten oder freien Dienstverhältnisses) oder der **Beteiligung** als Gesellschafter (Beteiligung mit Mitarbeit als aktiver Gesellschafter beispielsweise einer Kommanditgesellschaft oder GmbH bzw. Beteiligung als Kapitaleigner ohne Mitarbeit als Kommanditist, stiller Gesellschafter oder einer GmbH) von Familienmitgliedern unterliegt einer strengen Beurteilung unter **Fremdüblichkeitsüberlegungen**.

Bei der **Mitarbeit von Familienmitgliedern** im Betrieb sind vor allem das **Dienstverhältnis** (entgeltlich), die **familienhafte Mitarbeit** (unentgeltlich, daher keine Geld- oder Sachbezüge, auch nicht von dritter Seite), **sonstige Leistungsbeziehungen** (z.B. entgeltlich als Arbeitsgesellschafter einer Personengesellschaft) zu unterscheiden. Die steuerliche Anerkennung hängt an der fremdüblichen, auch tatsächlich so im Alltag gelebten Praxis.

Im Wege von Familiengesellschaften ist ein (begrenztes) **steuerliches Einkommenssplitting** möglich. Die Anerkennung der Einkünftezurechnung hängt auch hier am Gesamtbild der Fremdüblichkeit der getroffenen Vereinbarungen.

1.3 Steuerliche Optimierungsmöglichkeiten beim Gesellschafter-Geschäftsführer

Bei Gesellschafter-Geschäftsführern einer Personen- oder Kapitalgesellschaft stellen sich vor allem Fragen der Optimie-

Partner:in bei LBG Österreich

Erstkontakt: welcome@lbg.at



Mag. Michaela Fuchs
Steuerberaterin
Unternehmensberaterin
NÖ | Wiener Neustadt



Sebastian Gerner, LL.B.
Steuerberater
Unternehmensberater
OO | Ried



Mag. Filiz Göcen
Steuerberaterin
Wien

rung der Besteuerung, der Sozialversicherung (GSVG, ASVG, BSVG, FSVG), der Vermeidung von Lohnnebenkosten im Zusammenhang mit Einkünften aus einem klassischen oder freien Dienstverhältnis und auch aus Dividendeneinkünften, sowie der Umsatzsteuerpflicht.

1.4 Holdinggesellschaften bei Familienunternehmen bzw. Gruppenbesteuerung

Holdinggesellschaften werden vor allem in der Rechtsform der GmbH errichtet, können aber auch in Form einer Personengesellschaft vorkommen und dienen beispielsweise der **Vermögensstrukturierung, der klaren Organisations-, Haftungs- und Finanzierungsstruktur innerhalb einer Unternehmensgruppe als auch der Steueroptimierung**. Den damit verbundenen Vorteilen stehen natürlich die einmaligen Errichtungs- und laufenden Organisationskosten gegenüber.

Unternehmensgruppen sollten zeitgerecht einen Steuer-Vorteilhaftigkeits-Check anstellen oder beauftragen, ob eine erstmalige oder auch weiterlaufende **Zusammenrechnung der Steuerbemessungsgrundlagen** für alle in die steuerliche Unternehmensgruppe einzubeziehenden oder bereits einbezogenen Gruppenmitglieder sinnvoll ist. Gleichzeitig ist auch zu prüfen, ob die dafür erforderlichen Voraussetzungen (noch) gegeben sind und ein entsprechender **Antrag bei der Finanzverwaltung rechtzeitig gestellt** werden soll.



2. WORAUF SIE BEI INVESTITIONEN ACHTEN SOLLTEN

2.1 Degressive Abschreibung

Für neu angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter kann die Abschreibung mit einem unveränderlichen Prozentsatz von bis zu 30% vom jeweiligen (Rest)buchwert erfolgen (=degressive

Abschreibung). Bei Inbetriebnahme in der zweiten Jahreshälfte steht eine Halbjahresabschreibung zu.

Ausgenommen von der degressiven Abschreibung sind:

- Gebäude und andere Wirtschaftsgüter, die Sonderabschreibungsregeln unterliegen,
- KFZ mit CO₂-Emissionswerten von mehr als 0 g/km,
- unkörperliche Wirtschaftsgüter, die nicht den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life-Science zuzuordnen sind,
- gebrauchte Wirtschaftsgüter,
- Anlagen zur Förderung, zum Transport, zur Speicherung oder Nutzung fossiler Energieträger.

Die höhere Abschreibung zu Beginn der Nutzungsdauer führt bei langlebigen Wirtschaftsgütern zu Liquiditätsvorteilen, da mit dem Höchstsatz von 30% nach zwei Jahren bereits 51% und nach drei Jahren rd. 66% steuerlich abgeschrieben sind.

Ein einmaliger Wechsel von degressiver zu linearer Abschreibung ist möglich und wird sinnvoll sein, wenn die lineare Abschreibung nach einigen Jahren höher ist als die degressive.



LBG-Hinweis: Für Gewinnermittler gemäß § 5 Abs 1 EStG kann eine degressive Abschreibung nur dann steuerlich gewählt werden, wenn diese auch in der Unternehmensbilanz gewählt wird. Ab dem 1.1.2026 sind davon nun auch Energieerzeugungsunternehmen erfasst.

2.2 Beschleunigte Gebäudeabschreibung

Für Gebäude, die nach dem 30. Juni 2020 neu angeschafft oder hergestellt wurden, ist eine **beschleunigte AfA** vorgesehen. Der Abschreibungsprozentsatz von Gebäuden beträgt ohne Nachweis der Nutzungsdauer 2,5% bzw. 1,5% bei für Wohnzwecke überlassenen Gebäuden.

Im Jahr, in dem die AfA erstmalig zu berücksichtigen ist, kann höchstens das Dreifache des bisher zulässigen Höchstsatzes (also 7,5% bzw. 4,5%) und im darauffolgenden Jahr höchstens das Zweifache (also 5% bzw. 3%) abgeschrieben werden. Ab dem zweitfolgenden Jahr erfolgt die Bemessung der AfA wieder mit den Normalsätzen. Die Halbjahresabschreibungsregelung ist nicht anzuwenden, sodass auch bei Anschaffung oder Herstellung im zweiten Halbjahr der volle Jahres-AfA-Betrag aufwandswirksam ist.

Partner:in bei LBG Österreich

Erstkontakt: welcome@lbg.at



Florian Greil, LL.M.
Steuerberater
Unternehmensberater
Wien



Mag. Hans-Gerald Gruber
Steuerberater
Unternehmensberater
Bgld | Eisenstadt, NÖ | Neunkirchen



Thomas Gunacker
Bilanzbuchhalter iSd BiBu-Gesetzes
NÖ | St. Pölten, Wieselburg

Durch das Maßnahmenpaket „Wohnraum und Bauoffensive“ aus dem Jahr 2024 wurde die beschleunigte AfA für Wohngebäude befristet ausgebaut. Bei Wohngebäuden, die nach dem 31.12.2023 und vor dem 1.1.2027 fertiggestellt werden, besteht die Möglichkeit für die ersten 3 Jahre die dreifache AfA (4,5%) geltend zu machen. Zusätzlich dazu gilt für das Jahr der Fertigstellung, unabhängig vom Fertigstellungszeitpunkt, die Regelung der Halbjahresabschreibung nicht, sodass im Fertigstellungsjahr immer eine Ganzjahresabschreibung geltend gemacht werden kann. Diese Erleichterung gilt nur für Wohngebäude, die mind. dem Gebäudestandard „Bronze“ entsprechen.



LBG-Hinweis: Bei vor 1915 erbauten Miethäusern kann auch ohne Gutachten ein AfA-Satz von höchstens 2% angewendet werden. Dieser begünstigte AfA-Satz kann nicht in Kombination mit der beschleunigten AfA angewendet werden. Wird eine langfristige Vermietung angestrebt, muss der gesamte Abschreibungszeitraum betrachtet werden. Die beschleunigte AfA bewirkt nämlich eine steuerliche Nutzungsdauer von 63,67 Jahren, die besondere AfA für Alt-Mietgebäude eine steuerliche Nutzungsdauer von 50 Jahren. Diese Differenz von 13,67 Jahren kann von der anfänglich höheren beschleunigten Abschreibung nicht kompensiert werden. In einer Barwertbetrachtung (Zinssatz 0%) zeigt sich, dass bereits nach dem 11. Jahr der begünstigte AfA-Satz von 2% der beschleunigten AfA vorzuziehen ist. Je höher der Zinssatz unterstellt wird, desto weiter nach hinten verschiebt sich die Umkehrung der Vorteilhaftigkeit zwischen beschleunigter und begünstigter (2%) Abschreibung. Bei einer Behaltdauer von 50 Jahren ist der begünstigte AfA-Satz von 2% jedenfalls vorzuziehen. Bei Wohngebäuden, die nach dem 31.12.2023 und vor dem 1.1.2027 fertiggestellt werden und dem Gebäudestandard „Bronze“ entsprechen, ist die begünstigte beschleunigte Abschreibung der normalen linearen AfA (1,5 %) vorzuziehen.

2.3 Klimafreundliche Herstellungsmaßnahmen bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

Herstellungsmaßnahmen eines Wohngebäudes sind grundsätzlich auf die Restnutzungsdauer des Gebäudes abzuschreiben. Klimafreundliche Herstellungsmaßnahmen können ab 2024 bei Einkünften aus Vermietung & Verpachtung begünstigt auf 15 Jahre abgesetzt werden. Dies gilt dann, wenn eine Förderung

des Bundes gemäß dem 3. Abschnitt des Umweltförderungsgesetzes für diese Maßnahme ausbezahlt wird.

Wird keine Förderung ausbezahlt und kann plausibel dargelegt werden, dass die Maßnahme die Fördervoraussetzungen erfüllt hätte, kann die beschleunigte AfA dennoch geltend gemacht werden.

2.4 Halbjahresabschreibung, GWG, stille Reserven

- Wenn noch heuer Investitionen getätigt werden und das angeschaffte Wirtschaftsgut auch noch vor dem Jahreswechsel in Betrieb genommen wird, steht die Halbjahresabschreibung zu.
- Investitionen mit Anschaffungskosten bis € 1.000 (exklusive USt bei Vorsteuerabzug) können sofort als geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) abgesetzt werden.
- Stille Reserven aus der Veräußerung von mind. seit 7 Jahren (15 Jahren bei Grundstücken) im Betriebsvermögen befindlichen Anlagegütern können unter bestimmten Voraussetzungen bei natürlichen Personen auf Ersatzbeschaffungen übertragen oder einer Übertragungsrücklage zugeführt werden.

3. DISPOSITION ÜBER ERTRÄGE / EINNAHMEN BZW. AUFWENDUNGEN / AUSGABEN

Je nach wirtschaftlicher Situation könnten bilanzierende Unternehmen durch Abfakturierung bereits erbrachter Leistungen vor dem Jahresende noch eine steuerlich und unternehmensrechtlich wirksame Gewinnrealisierung erzielen.

Einnahmen-Ausgaben-Rechner können durch Vorziehen von Ausgaben (z.B. Akonto auf Wareneinkäufe, Mieten 2026 oder GSVG-Beitragsnachzahlungen für das Jahr 2025) und Erzielen von Einnahmen erst im Folgejahr ihre Einkünfte steuern. Dabei ist aber zu beachten, dass regelmäßig wiederkehrende Einnahmen (z.B. durch Einräumung eines längeren Zahlungsziels) und Ausgaben, die 15 Tage vor oder nach dem Jahresende bezahlt werden, dem Jahr zuzurechnen sind, zu dem sie wirtschaftlich gehören.

Diese Dispositionen sind 2025 auch deshalb überlegenswert, da 2026 die jährliche Valorisierung der Tarifgrenzen (2026 nur 2/3 der Inflation) und die Erhöhung der Basispauschalierung anstehen.

Partner:in bei LBG Österreich

Erstkontakt: welcome@lbg.at



Mag. Petra Haas
Steuerberaterin
Unternehmensberaterin
Burgenland | Neusiedl/See



Sebastian Haas, MA
Steuerberater
Unternehmensberater
Wien



Mag. Stefan Heißenberger
Steuerberater
Unternehmensberater
NÖ | Neunkirchen



LBG-Tipp: Diese Valorisierung führt in aller Regel dazu, dass Ausgaben (sofern mit Gewinnen verrechenbar) im Jahr 2025 getätigt bzw. Einnahmen möglichst im Jahr 2026 erzielt werden. Diesmal ist die Verschiebung der Einnahmen in das Folgejahr besonders für pauschalierende Unternehmer interessant, da sich der Pauschalierungssatz im Jahr 2026 auf 15 % erhöht.

4. PAUSCHALE GEWINNERMITTLUNG – WAHLRECHT IN VIELEN BRANCHEN ZUR SENKUNG DER STEUERLAST NÜTZEN

Das Steuerrecht sieht für viele Unternehmer, abhängig von der Branche und dem erzielten Jahresumsatz (bis max. 700.000 Euro /Jahr), das Wahlrecht zur pauschalen Gewinnermittlung vor. Daher macht es Sinn, durch eine **Vorteilhaftigkeitsrechnung** sorgsam zu prüfen, ob sich die Inanspruchnahme dieses Wahlrechtes in Hinblick auf eine geringere Steuerlast lohnt.

Bei Anwendung einer Pauschalierung wird ein bestimmter Prozentsatz von den Umsatzerlösen pauschal als Betriebsausgabe abgezogen. So kann im Einzelfall die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer über die tatsächlichen Ausgaben hinaus pauschal reduziert werden.

Die **Branchenpauschalierung** steht nicht buchführenden Gewerbetreibenden mit Umsätzen bis max. 700.000 Euro pro Jahr offen. Unternehmer aus 54 angeführten Gewerbezeigen (von Bandagisten über Fotografen bis Zahntechniker) können dabei die Ausgaben mit nach Branchen unterschiedlich hohen Prozentsätzen von 5,2% bis 20,7% pauschal berechnen. Die zusätzlich zu den pauschalierten Betriebsausgaben abzugsfähigen Aufwendungen (u.a. Löhne/Fremdlöhne, Afa, Miete, Pacht, Energie, Pflichtversicherungsbeiträge) müssen ordnungsgemäß aufgezeichnet werden.

Die **Basispauschalierung** kann von Gewerbetreibenden und Selbständigen gewählt werden, sofern im Jahr 2025 der Vorjahresumsatz max. 320.000 Euro (Erhöhung auf max. 420.000 Euro im Jahr 2026) beträgt und der Gewinn mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermittelt wird. Dabei werden die Betriebsausgaben im Jahr 2025 mit 13,5 % (Erhöhung im Jahr 2026 auf 15 %) pauschal ermittelt. Für bestimmte Tätigkeiten wie kaufmännische oder technische Beratung, Konsulent oder

Geschäftsführer beträgt dieser Prozentsatz 6% (keine Erhöhung im Jahr 2026). Daneben sind nur noch wenige weitere Ausgaben in tatsächlicher Höhe absetzbar wie Wareneinkauf, Löhne/Fremdlöhne und GSVG-Beiträge.

Handelsvertreter und **Künstler/Schriftsteller** (es darf keine Buchführung vorliegen) sowie **Lebensmitteleinzelhändler** und **Drogisten** mit Umsätzen bis 700.000 Euro haben ebenfalls die Möglichkeit eigener Pauschalierungen. Besondere Verhältnisse finden sich auch in der **Land- und Forstwirtschaft**, wo neben generellen Gewinnermittlungsvorschriften je nach Situation der Gewinn auch vereinfacht mittels Vollpauschalierung bzw. Teilpauschalierung ermittelt werden kann.

Gastgewerbetreibende können bis zu einem Vorjahresumsatz von 400.000 Euro ein Modulsystem an Pauschalen anwenden. Dabei sind zusätzlich zum Grundpauschale (15% vom Umsatz, mind. 6.000 und max. 60.000 Euro) das Mobilitätspauschale (2%, 4% od. 6% vom Umsatz abhängig von der Einwohnerzahl der Gemeinde, max. 24.000 Euro) und/oder das Energie- und Raum-pauschale (8% vom Umsatz, max. 32.000 Euro) anwendbar. Zusätzlich können beispielsweise die eigene Sozialversicherung, Personalkosten, Zinsen, Instandhaltung, Instandsetzung, Miete und Pacht, Abschreibungen etc. geltend gemacht werden.

Kleinunternehmer mit Umsätzen bis 55.000 Euro pro Jahr (Wert 2025) haben mit der Kleinunternehmerpauschalierung die Möglichkeit, Betriebsausgaben mit pauschal 45 % bzw. 20% (Dienstleistungsbetrieb) anzusetzen. Hierbei stehen die geringsten Möglichkeiten an zusätzlichen Betriebsausgaben (Pflichtversicherungsbeiträge, Arbeitsplatzpauschale und 50% vom Öffi-Ticket) zur Verfügung.

Neben einkommensteuerlichen Überlegungen sollte ein Augenmerk auch auf die Umsatzsteuer gelegt werden. **Vorsteuerpauschalierungsmöglichkeiten** können das einkommensteuerliche Pauschalierungspaket abrunden und optimieren.



LBG-Empfehlung: Unsere Beratungspraxis zeigt, dass nunmehr in gar nicht so wenigen Fällen nach einer sorgfältig durchgeführten Vergleichsrechnung die Pauschalierung die steuerlich günstigere Gewinnermittlungsmethode ist. Es empfiehlt sich daher ein jährlicher Check der individuellen Situation, wobei die Bindungswirkung von Pauschalierungen und eine vorausschauende Ergebnisplanung zu berücksichtigen sind.

Partner:in bei LBG Österreich

Erstkontakt: welcome@lbg.at


Ing. Michael Hell, LL.B.
Steuerberater
Unternehmensberater
NÖ | St. Pölten, Wieselburg



DI Christoph Hofstätter
Steuerberater
Unternehmensberater
NÖ | Horn



Dominik Jaksch, BSc
Steuerberater
Unternehmensberater
NÖ | Gmünd

5. BASISPAUSCHALIERUNG VS. VOLLSTÄNDIGE EINNAHMEN-AUSGABEN-RECHNUNG

Sofern man nicht aufgrund einer Gesetzesvorschrift zur doppelten Buchführung verpflichtet ist und dies auch nicht freiwillig tut, werden betriebliche Einkünfte durch eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermittelt.

Im Rahmen der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung steht dem Steuerpflichtigen unter gewissen Voraussetzungen auch die sogenannte Basispauschalierung zur Verfügung. Anstelle der tatsächlichen Betriebsausgaben werden hier die Betriebsausgaben pauschal ermittelt. Ob die Betriebsausgaben pauschal ermittelt werden oder die tatsächlich angefallenen Betriebsausgaben angesetzt werden, kann grundsätzlich der Steuerpflichtige selbst entscheiden (Wahlrecht).

Dieses **Wahlrecht** ist allerdings an Anwendungsvoraussetzungen der Basispauschalierung geknüpft. Diese sind:

- Es müssen Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit oder aus gewerblicher Tätigkeit vorliegen.
- Es darf keine Buchführungspflicht bestehen oder nicht freiwillig Bücher geführt werden.
- Die Umsätze des vorangegangenen Wirtschaftsjahres dürfen € 320.000 nicht überschreiten (ab dem Jahr 2026: € 420.000).



LBG-Hinweis: Geht der Steuerpflichtige von der Basispauschalierung auf die vollständige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung über, ist eine erneute Ermittlung der Betriebsausgaben nach der Basispauschalierung erst wieder nach dem Ablauf von 5 Jahren möglich (5-Jahres-Bindung).

NEU: Das Betriebsausgabenpauschale beträgt:

- Bei freiberuflichen oder gewerblichen Einkünften aus einer kaufmännischen oder technischen Beratung, beim selbständigen Geschäftsführer sowie aus einer schriftstellerischen, vortragenden, wissenschaftlichen, unterrichtenden oder erzieherischen Tätigkeit 6 % des Umsatzes, höchstens jedoch € 19.200 (ab dem Jahr 2026: € 25.200),
- Sonst 13,5 %, höchstens jedoch € 43.200 (ab dem Jahr 2026: 15 % sowie höchstens € 63.000).

Neben diesem Pauschale sind folgende Ausgaben zusätzlich abzugsfähig:

- Ausgaben für Waren bzw. Fremdleistungen
- Ausgaben für Löhne inkl. Lohnnebenkosten
- Ausgaben für Beiträge in der gesetzlichen Sozialversicherung
- das Arbeitsplatzpauschale
- 50 % der Kosten für ein Öffi-Ticket (Wochen-, Monats- oder Jahreskarte)
- Reise- und Fahrtkosten, soweit ihnen ein Kostenersatz in gleicher Höhe gegenübersteht

Es ist also stets zu prüfen, ob die Basispauschalierung anwendbar ist und ob diese unter Umständen steuerlich vorteilhafter ist. Aufgrund der 5-Jahres-Bindung nach einem Wechsel von der Basispauschalierung auf die vollständige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ist eine möglichst genaue Vorschau notwendig. Dies ist insbesondere auch bei der Verlagerung von Einnahmen oder Ausgaben in Folgejahre zu bedenken.



LBG-Hinweis: Die 5-jährige Bindungsfrist wird nur ausgelöst, wenn der Steuerpflichtige freiwillig die Gewinnermittlung wechselt bzw. ändert. Ist die Betriebsausgabenpauschalierung aufgrund der Höhe der Vorjahresumsätze nicht anwendbar, löst dies keine Bindungswirkung für die Zukunft aus.

6. STEUEROPTIMALE VERLUSTVERWERTUNG

6.1 Verrechnung von Verlustvorträgen

Vortragsfähige Verluste können bei der Körperschaftsteuer nur mit bis zu 75% des Gesamtbetrags der Einkünfte verrechnet werden. Ausgenommen von diesem 25%igen, der Besteuerung zu unterziehenden Mindestgewinn (=Sockelbetrag) sind u.a. Liquidations- und Sanierungsgewinne sowie Gewinne aus der Veräußerung von (Teil-)Betrieben und Mitunternehmeranteilen.

Bei der Einkommensteuer sind hingegen vorgetragene Verluste zu 100% mit dem Gesamtbetrag der Einkünfte zu verrechnen. Diese Regelung führt in jenen Fällen zu Nachteilen, in denen die vortragsfähigen Verluste annähernd so hoch wie der Gesamtbetrag der Einkünfte sind, da die Vorteile der niedrigen Tarifstufen

Partner:in bei LBG Österreich

Erstkontakt: welcome@lbg.at



Manuel Kletzer, LL.M.
Steuerberater
Unternehmensberater
NÖ | Gänserndorf



Mag. Alexander Komarek, LL.M.
Beeideter Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Wien



Mag. Marion Kos
Steuerberaterin
Unternehmensberaterin
NÖ | Gänserndorf

bei der Einkommensteuer nicht ausgenützt werden können und auch Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen steuerlich ins Leere gehen.



LBG-Hinweis: Steuerliche Verluste sind auch bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern unbeschränkt vortragsfähig. Verluste aus dem Bereich Vermietung und Verpachtung sind jedoch nicht vortragsfähig!

6.2 Verlustverwertung bei Kapitalgesellschaften durch Gruppenbesteuerung

Die innerhalb einer Unternehmensgruppe bei einzelnen in- oder ausländischen Kapitalgesellschaften angefallenen Verluste können im Rahmen der Gruppenbesteuerung steueroptimal verwertet werden. Für die Begründung einer steuerlichen Unternehmensgruppe ist neben der ab Beginn des Wirtschaftsjahres erforderlichen **finanziellen Verbindung** (Kapitalbeteiligung von mehr als 50% und Mehrheit der Stimmrechte) die Stellung eines **Gruppenantrags** beim zuständigen Finanzamt erforderlich.

Dieser muss spätestens vor dem Bilanzstichtag (der einzubeziehenden Gesellschaften) jenes Jahres, für das er erstmals wirksam sein soll, von jeder in die Gruppe einzubeziehenden Gesellschaft unterfertigt und dann innerhalb eines Monats nach der Unterfertigung beim Finanzamt eingereicht werden.

Kapitalgesellschaften, die auf den 31.12.2025 bilanzieren und die bereits seit Beginn ihres Wirtschaftsjahres (im Regelfall seit 1.1.2025) im Sinne der obigen Ausführungen finanziell verbunden sind, können - nebst anderen Voraussetzungen - daher durch die Unterfertigung eines Gruppenantrags bis zum 31.12.2025 (und rechtzeitiger Einreichung) noch für das gesamte Jahr 2025 eine steuerliche Unternehmensgruppe bilden bzw. in eine bereits bestehende Gruppe aufgenommen werden. Sie können damit die im Jahr 2025 bei einzelnen Gruppengesellschaften erwirtschafteten Verluste noch im Jahr 2025 von den Gewinnen 2025 anderer Gruppengesellschaften steuerlich absetzen. Dieser Antrag kann seit 1.1.2025 elektronisch über FinanzOnline erfolgen, wenn er mit den qualifizierten elektronischen Signaturen der gesetzlichen Vertreter des Gruppenträgers und aller einzubeziehenden inländischen Körperschaften versehen ist.

Beachten Sie auch, dass für **Vorgruppenverluste von Gruppenmitgliedern**, die mit eigenen Gewinnen des Gruppenmitglieds zu verrechnen sind, die 75 % Verlustverrechnungsgrenze nicht gilt.

Durch die **Einbeziehung ausländischer Tochtergesellschaften** können auch Auslandsverluste - entsprechend der Beteiligungen - in Österreich verwertet werden. Allerdings können nur ausländische Kapitalgesellschaften aus einem EU-Staat oder einem Drittstaat, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht, in die Unternehmensgruppe einbezogen werden. Verluste ausländischer Gruppenmitglieder können im Jahr der Verlustzurechnung höchstens im Ausmaß von 75% des gesamten inländischen Gruppeneinkommens berücksichtigt werden. Die verbleibenden 25% gehen in den Verlustvortrag des Gruppenträgers ein.



LBG-Tipp: Die Gruppenbesteuerung eignet sich auch zur steueroptimalen Verwertung von Finanzierungskosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, außer die Anteile wurden von einer Konzerngesellschaft oder einem Gesellschafter mit beherrschendem Einfluss erworben.

6.3 Verluste bei kapitalistischen Mitunternehmern sind nur vortragsfähig

Bei natürlichen Personen sind Verluste als kapitalistischer Mitunternehmer nicht ausgleichsfähig, insoweit dadurch ein negatives steuerliches Kapitalkonto entsteht. Derartige Verluste sind als Wartetastenverluste für künftige Gewinne (oder Einlagen) aus derselben Einkunftsquelle vortragsfähig.

7. GEWINNFREIBETRAG / INVESTITIONSFREIBETRAG

7.1 Gewinnfreibetrag

Als Abgeltung für die begünstigte Besteuerung des 13./14. Gehalts der Lohnsteuerpflichtigen steht allen einkommensteuerpflichtigen natürlichen Personen der Gewinnfreibetrag (GFB) unabhängig von der Gewinnermittlungsart zu. Der GFB beträgt bis zu 15% des Gewinns, max. € 46.400 pro Jahr.

Gewinn in €	%-Satz GFB	GFB in €	insgesamt €
bis 33.000	15%	4.950	4.950
33.000 – 178.000	13%	18.850	23.800
178.000 – 353.000	7%	12.250	36.050
353.000 – 583.000	4,5%	10.350	46.400
über 583.000	0%	0	46.400

Partner:in bei LBG Österreich

Erstkontakt: welcome@lbg.at



Ing. Mario Kraft
Bilanzbuchhalter iSd BiBu-Gesetzes
00 | Ried



Günther Kraus
Steuerberater
Unternehmensberater
00 | Linz



Mag. Thomas Lebersorger
Steuerberater
Unternehmensberater
NÖ | Waidhofen/Thaya

Ein **Grundfreibetrag** von 15% von bis zu € 33.000 Gewinn steht Steuerpflichtigen automatisch zu (15% von € 33.000 = € 4.950). Für Gewinne über € 33.000 steht ein über den Grundfreibetrag hinausgehender **(investitionsbedingter) GFB** nur zu, wenn der Steuerpflichtige im betreffenden Jahr bestimmte Investitionen getätigt hat. Als begünstigte Investitionen kommen ungebrauchte, abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren in Betracht, wie beispielsweise Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, LKW, Hardware und Gebäudeinvestitionen ab Fertigstellung. Ausgeschlossen sind etwa PKW, Software und gebrauchte Wirtschaftsgüter. Auch bestimmte Wertpapiere können für die Geltendmachung eines investitionsbedingten GFB herangezogen werden. Das sind alle Anleihen sowie Anleihen- und Immobilienfonds, welche als Deckungswertpapiere für die Pensionsrückstellung zugelassen sind sowie „Bundesschatz“.

Diese Wertpapiere müssen ab dem Anschaffungszeitpunkt mindestens vier Jahre als Anlagevermögen gewidmet werden. Am einfachsten ist es nach wie vor, die für den investitionsbedingten GFB erforderliche Investitionsdeckung bei Gewinnen über € 33.000 durch den Kauf der begünstigten Wertpapiere zu erfüllen. Für den GFB angeschaffte Wertpapiere können jederzeit verpfändet werden. Um den GFB optimal zu nutzen, sollte bis spätestens Mitte Dezember gemeinsam mit dem Steuerberater der erwartete steuerliche Jahresgewinn 2025 hochgerechnet und der voraussichtlich über € 4.950 (= Grundfreibetrag!) liegende Gewinnfreibetrag nach den oben dargestellten Stufen ermittelt werden. Wertpapiere, die für den GFB 2025 angeschafft werden, müssen bis zum 31.12.2025 auf dem Depot verbucht sein.



LBG-Tipp: Auch für selbständige Nebeneinkünfte (z.B. aus einem Werk- oder freien Dienstvertrag), Bezüge eines selbständig tätigen Gesellschafter-Geschäftsführers oder Aufsichtsrats- und Stiftungsvorstandsvergütungen steht der Gewinnfreibetrag zu.

Hinweis: Bei Inanspruchnahme einer Betriebsausgabenpauschalierung steht nur der Grundfreibetrag zu (15 % von € 33.000 = € 4.950).

Bitte beachten Sie, dass bei einer **Betriebsveräußerung oder Betriebsaufgabe** der Gewinnfreibetrag nachversteuert werden muss, sofern die Mindestbeholdendauer von 4 Jahren nicht erfüllt ist. Bei einer Betriebsaufgabe auf Grund von höherer Gewalt (z.B. Tod des Steuerpflichtigen ohne Übergang bzw. Fortführung

des Betriebs im Rahmen der Erbfolge) oder infolge behördlichen Eingriffs unterbleibt eine Nachversteuerung. Darüber hinaus kann die Nachversteuerung des Gewinnfreibetrages unter bestimmten Voraussetzungen bei Unternehmensübertragungen vermieden werden – wir beraten Sie dazu gerne.



7.2 Erhöhter Investitionsfreibetrag 1.11.2025 – 31.12.2026

Der Investitionsfreibetrag führt zu einer zusätzlichen Abschreibung von 10 % (bei klimafreundlichen Investitionen 15 %) der Anschaffungskosten von begünstigten Anlagegütern (für maximal € 1 Million Anschaffungskosten pro Jahr). Voraussetzung für die Geltendmachung des Investitionsfreibetrags ist, dass die entsprechenden Wirtschaftsgüter eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren haben und einem inländischen Betrieb bzw. einer inländischen Betriebsstätte zugeordnet sind. **Ausgenommen vom Investitionsfreibetrag** sind folgende Wirtschaftsgüter:

- Wirtschaftsgüter, für die der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag geltend gemacht wird
- Gebäude und Gebäudeteile; zulässig sind aber Wärmepumpen, Biomassekessel, Fernwärme- bzw. Kältetauscher, Fernwärmeübergabestationen
- Pkw und Kombi; zulässig sind aber Elektroautos (CO₂-Emissionswert von 0 Gramm)
- Geringwertige Wirtschaftsgüter (bis € 1.000 Anschaffungskosten)
- Unkörperliche Wirtschaftsgüter (außer aus den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life-Science)
- Gebrauchte Wirtschaftsgüter
- Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Spei-

Partner:in bei LBG Österreich

Erstkontakt: welcome@lbg.at



MMag. Birgit Leitner-Schneider
Steuerberaterin
Unternehmensberaterin
Burgenland | Neusiedl/See



Claudia Luksch, MA
Steuerberaterin
Unternehmensberaterin
NÖ | Mistelbach



Dr. Harald Manessinger
Beeideter Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Wien

cherung fossiler Energieträger (Benzin, Diesel) dienen oder solche Energieträger direkt nutzen

Für den **Zeitraum 1.11.2025 bis 31.12.2026 gilt ein befristeter, erhöhter Investitionsfreibetrag**. Soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten (für begünstigte Wirtschaftsgüter) auf den Zeitraum nach dem 31.10.2025 und vor dem 1.1.2027 entfallen, beträgt der Investitionsfreibetrag 20 % der begünstigten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten und bei klimafreundlichen Investitionen 22 %.

Da die Erhöhung 2025 nur für die Monate November und Dezember gilt, besteht eine aliquote Höchstinvestitionssumme für diese Monate von € 166.667. Übersteigen die Investitionskosten 2025 diesen Betrag, kann der Überhang wahlweise im Jahr 2025 zum regulären (10 %/15 %) Investitionsfreibetrag zugerechnet werden oder in das Jahr 2026 zum erhöhten Investitionsfreibetrag (innerhalb der Höchstgrenze von € 1.000.000) verschoben werden. Es ist somit wichtig, die Investitionen ab dem 1.11.2025 gut zu planen, sodass der Höchstbetrag der Jahre 2025 und 2026 optimal verwertet werden kann.



LBG-Tipp: Der **Investitionsfreibetrag ist ein Wahlrecht**, welches im Jahr der Anschaffung oder Herstellung mit der Steuererklärung ausgeübt werden muss. Da der **Investitionsfreibetrag nicht gleichzeitig mit dem investitionsbedingten Gewinnfreibetrag** geltend gemacht werden kann, empfiehlt es sich, für jedes Wirtschaftsgut einen **Vorteilhaftigkeitsvergleich** anzustellen.

8. WAS SONST NOCH ZU BEACHTEN IST

8.1 Langfristige Rückstellungen

Langfristige Rückstellungen sind steuerlich mit einem fixen Zinssatz von 3,5% über die voraussichtliche Laufzeit abzuzinsen.

8.2 „Managergehälter“

Die steuerliche Absetzbarkeit von Managervergütungen ist mit € 500.000 brutto pro Person und Wirtschaftsjahr gedeckelt. Diese Bestimmung ist aber nicht nur auf „Managergehälter“ anzuwenden, sondern betrifft alle echten Dienstnehmer und vergleichbar organisatorisch eingegliederte Personen (inklusive überlassene Personen), unabhängig davon, ob sie aktiv tätig

sind oder in der Vergangenheit Arbeits- oder Werkleistungen erbracht haben. Freiwillige Abfertigungen und Abfindungen sind nur mehr insoweit als Betriebsausgabe abzugsfähig, als sie beim Empfänger der begünstigten Besteuerung mit 6% gem. § 67 Abs 6 EStG unterliegen oder im Rahmen eines Sozialplans geleistet werden.

8.3 Pauschale Forderungswertberichtigungen und pauschale Rückstellungen

Seit dem Wirtschaftsjahr 2021 sind pauschale Forderungswertberichtigungen sowie die Bildung von pauschalen Rückstellungen steuerlich zulässig. In beiden Fällen ist für die Bildung der unternehmensrechtliche Ansatz maßgeblich.

Die steuerliche Berücksichtigung von pauschalen Rückstellungen beschränkt sich allerdings auf Rückstellungen für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten. Pauschale Drohverlustrückstellungen sowie Aufwandsrückstellungen bleiben steuerlich ausgeschlossen.

8.4 Gebäudeentnahme zum Buchwert

Seit dem 1.7.2023 erfolgt die Entnahme von Betriebsgebäuden zum Buchwert und führt somit zu keiner Realisation der stillen Reserven. Dadurch entfällt eine unmittelbare steuerliche Auswirkung. In diesem Zusammenhang ist für den Verkauf eines Gebäudes des Privatvermögens anzumerken, dass die Herstellerbefreiung nur dann gilt, wenn das Gebäude im Privatvermögen hergestellt wurde. Im Betriebsvermögen selbst hergestellte Gebäude bleiben also nach Entnahme ins Privatvermögen steuerhängig.

Durch die Neuregelung entfällt an sich die dadurch obsolet gewordene Gebäudebegünstigung bei Betriebsveräußerung bzw. -aufgabe. Der Steuerpflichtige kann allerdings bei einer Betriebsaufgabe wählen, die stillen Reserven des Gebäudes im Rahmen des Aufgabegewinnes zu besteuern und dafür – bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen – den Hälftesteuersatz in Anspruch zu nehmen.



LBG-Hinweis: Es ist dennoch möglich, eine Veräußerung eines aus dem Betriebsvermögen entnommenen Gebäudes steuerfrei zu stellen, indem dieses nach der Entnahme und vor Veräußerung für 5 Jahre durchgehend als Hauptwohnsitz für den Steuerpflichtigen dient bzw. gedient hat.

Partner:in bei LBG Österreich

Erstkontakt: welcome@lbg.at



Günter Mayer
Bilanzbuchhalter iSd BiBu-Gesetzes
Unternehmensberater
Wien, NÖ | Mistelbach



Johannes Mayer, MSc
Steuerberater
Unternehmensberater
NÖ | Hollabrunn



Mag. Gerd Medlin
Beeideter Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Kärnten | Wolfsberg, Wien

9. SPENDEN AUS DEM BETRIEBSVERMÖGEN

Spenden aus dem Betriebsvermögen an **bestimmte im Gesetz genannte begünstigte Institutionen** sind grundsätzlich bis maximal 10% des Gewinns des laufenden Wirtschaftsjahres steuerlich absetzbar. Als Obergrenze gilt der Gewinn vor Berücksichtigung des Gewinnfreibetrags. Damit derartige Spenden noch im Jahr 2025 abgesetzt werden können, müssen sie bis spätestens 31.12.2025 geleistet werden (für weitere Details siehe Ausführungen zu „Spenden als Sonderausgaben“).

Zusätzlich zu diesen Spenden sind als Betriebsausgaben auch Geld- und Sachspenden im Zusammenhang mit der Hilfestellung bei (nationalen und internationalen) **Katastrophen** (insbesondere bei Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) absetzbar, wenn sie der Werbung dienen, und zwar betragsmäßig unbegrenzt. Auch kriegsähnliche Ereignisse, Terroranschläge oder sonstige humanitäre Katastrophen (z.B. Seuchen, Hungersnöte) gelten als Katastrophenfall iSd EStG. Voraussetzung ist, dass sie als Werbung entsprechend vermarktet werden (z.B. durch Erwähnung auf der Homepage oder in Medienberichten des Unternehmens).



LBG-Hinweis: Steuerlich absetzbar sind auch Sponsorbeiträge an diverse gemeinnützige, kulturelle, sportliche und ähnliche Institutionen (Oper, Museen, Sportvereine, etc.), wenn damit eine angemessene Gegenleistung in Form von Werbeleistungen verbunden ist. Bei derartigen Zahlungen handelt es sich dann nämlich nicht um Spenden, sondern um echten Werbeaufwand.

10. FORSCHUNGSPRÄMIE

Für Forschungsaufwendungen (Forschungsausgaben) kann eine Forschungsprämie von 14% beantragt werden. Die prämierten begünstigten Forschungsaufwendungen (Ausgaben) bei eigenbetrieblicher Forschung sind betragsmäßig nicht gedeckelt. Prämien für Auftragsforschungen können hingegen nur für Forschungsaufwendungen (Ausgaben) bis zu einem Höchstbetrag von 1 Million Euro pro Wirtschaftsjahr geltend gemacht werden. Gefördert werden generell Aufwendungen (Ausgaben) „zur Forschung und experimentellen Entwicklung“ (d.h. sowohl Grundlagenforschung als auch angewandte und experimentelle Forschung im Produktions- und Dienstleistungsbereich, z.B.

auch Aufwendungen bzw. Ausgaben für bestimmte Softwareentwicklungen und grundlegend neue Marketingmethoden). Die Forschung muss in einem inländischen Betrieb oder einer inländischen Betriebsstätte erfolgen.

Für den Prämienantrag 2025 muss nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs elektronisch ein sogenanntes Jahresgutachten der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) eingeholt werden. Um größere Sicherheit über die steuerliche Anerkennung von Forschungsaufwendungen zu erlangen, besteht die Möglichkeit, im Vorhinein eine bescheidmäßige Bestätigung über die begünstigte Forschung für ein bestimmtes Forschungsprojekt beim Finanzamt zu beantragen. Dafür ist es notwendig, von der FFG ein sogenanntes Projektgutachten einzuholen.



LBG-Tipp: Denken Sie daran, dass auch ein fiktiver Unternehmerlohn (als Einzelunternehmer, Mitunternehmer und unentgeltlich tätiger Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft) für eine nachweislich in **Forschung und experimenteller Entwicklung** ausgeübte Tätigkeit bei den Forschungsaufwendungen berücksichtigt werden kann. Als fiktiver Unternehmerlohn können € 50 pro Stunde für maximal 1.720 Stunden (= € 86.000 pro Person und Wirtschaftsjahr) angesetzt werden.

2025 wurden die **neuen Forschungsprämienrichtlinien** veröffentlicht. Sie sollen die bisherigen Präzisierungen in den Einkommensteuerrichtlinien ablösen und gelten für alle Anträge ab dem Kalenderjahr 2026. Geplantes Inkrafttreten: Ende 2025.

11. ÖKO-ZUSCHLAG WOHNGEBÄUDE

Im Jahr 2024 wurde ein **zeitlich befristeter sog. Öko-Zuschlag für Wohngebäude** eingeführt, der – angelehnt an das Öko-Sonderausgabenpauschale für Private – klimafreundliche Investitionen in Wohngebäude auch für den betrieblichen bzw. außerbetrieblichen (Vermietung u. Verpachtung) Bereich fördert.

Für den Ersatz eines fossilen Heizungssystems durch ein klimafreundliches Heizungssystem oder thermisch-energetische Sanierungen eines Wohngebäudes können zusätzlich 15% der Aufwendungen als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten geltend gemacht werden.

Im **betrieblichen Bereich** kann der Öko-Zuschlag nur im Jahr 2024 oder 2025 geltend gemacht werden (auch noch in einem

Partner:in bei LBG Österreich

Erstkontakt: welcome@lbg.at



Julia Niederleithner, LL.B.
Steuerberaterin
Unternehmensberaterin
NÖ | St. Pölten, Hainfeld



Mag. Harald Oberleitner
Steuerberater
Wien



Wolfgang Obermaier
Steuerberater
Unternehmensberater
NÖ | Gänserndorf

abweichenden Wirtschaftsjahr 2025/2026). Der Öko-Zuschlag kann nicht mit dem Investitionsfreibetrag kombiniert werden.

Im **außerbetrieblichen Bereich** kann der Öko-Zuschlag für Aufwendungen geltend gemacht werden, die in den Jahren 2024 oder 2025 anfallen. Werden die zugrunde liegenden Aufwendungen verteilt berücksichtigt (z.B. Instandsetzung) kann der Öko-Zuschlag entweder zur Gänze sofort oder entsprechend der Verteilung berücksichtigt werden. Daher ist es theoretisch möglich, einen Öko-Zuschlag bei entsprechender Verteilung auch in Jahren nach 2025 zu berücksichtigen.

12. ELEKTROMOBILITÄT – STEUERLICHE VORTEILE, FÖRDERUNG

Folgende Vorteile können Elektrofahrzeuge (CO₂-Emissionswert von 0 g/km) gegenüber den herkömmlichen, mit Verbrennungsmotoren betriebenen Fahrzeugen steuerlich für sich verbuchen:

- **Vorsteuerabzugsfähigkeit:** Der volle Vorsteuerabzug steht nur bei Anschaffungskosten des PKW bzw. des Kraftrads bis maximal € 40.000 brutto zu. Zwischen € 40.000 und € 80.000 brutto gibt es einen aliquoten Vorsteuerabzug. Kostet das Elektroauto mehr als € 80.000 brutto, steht kein Vorsteuerabzug zu. Achtung: Hybridfahrzeuge sind nicht von den Begünstigungen der reinen Elektroautos umfasst.
- **Einkommensteuer:** Berechtigt der E-PKW zum Vorsteuerabzug, gelten einkommensteuerlich nur Anschaffungskosten bis € 33.333 als angemessen, es kann also nur dieser Betrag über die AfA abgeschrieben werden. Kostet das Elektroauto mehr als € 80.000 und steht daher kein Vorsteuerabzug zu, gelten einkommensteuerlich Anschaffungskosten von € 40.000 als angemessen.
- Die **laufenden Kosten** wie z.B. Stromkosten und die Kosten für Stromabgabestellen sind unabhängig von den Anschaffungskosten voll vorsteuerabzugsfähig.
- **E-Mobilitätsförderung:** Im Jahr 2025 wird die Förderung für die Anschaffung von Elektro-Zweirädern für Betriebe und Private (E-Moped, E-Motorrad) angeboten. Die Förderung beträgt zwischen € 950 und € 2.300 (je nach angeschafftem Kraftrad). Hybridfahrzeuge werden nicht gefördert. Zusätzlich wird E-Ladeinfrastruktur gefördert. Im betrieblichen Bereich wird öffentlich zugängliche sowie nicht öffentlich zugängliche

Ladeinfrastruktur gefördert. Intelligente Ladekabel sowie mobile Wallboxen sind dabei nicht umfasst. Die Förderhöhe rangiert hier zwischen € 400 und € 22.500. Im privaten Bereich werden alle Arten von Ladeinfrastruktur gefördert (inklusive mobile Infrastruktur wie z.B. intelligente Ladekabel). Die Förderung für Private beträgt zwischen € 400 und € 1.500.

- **Degressive Abschreibung:** Elektrofahrzeuge mit einem Emissionswert von 0 g/km können degressiv abgeschrieben werden.
- **Keine NoVA:** Da die NoVA anhand des CO₂-Ausstoßes berechnet wird, sind Elektrofahrzeuge mit einem Emissionswert von 0 g/km gänzlich davon befreit.
- **Kein Sachbezug:** Für Mitarbeiter, die das arbeitgebereigene Elektroauto privat nutzen dürfen, fällt kein Sachbezug an.
- Möglichkeit des **Investitionsfreibetrages** von 15% (bzw. 22% ab 1.11.2025 bis 31.12.2026) der (steuerlich angemessenen) Anschaffungskosten.

13. WERTPAPIERDECKUNG FÜR PENSIONS-RÜCKSTELLUNG

Am Schluss jeden Wirtschaftsjahres müssen Wertpapiere im Nennbetrag von mindestens 50% des am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres ausgewiesenen **steuerlichen Pensionsrückstellungsbetrages** im Betriebsvermögen vorhanden sein. Auf das Deckungserfordernis können auch Ansprüche aus einer Rückdeckungsversicherung angerechnet werden. Beträgt die erforderliche Wertpapierdeckung auch nur vorübergehend weniger als die erforderlichen 50% der Rückstellung, ist (als Strafe) der Gewinn um 30% der Wertpapierunterdeckung zu erhöhen (ausgenommen in dem Ausmaß, in dem die Rückstellung infolge Absinkens der Pensionsansprüche am Ende des Jahres nicht mehr ausgewiesen wird oder getilgte Wertpapiere binnen 2 Monaten ersetzt werden).

Als deckungsfähige Wertpapiere gelten in Euro begebene Anleihen und Anleihenfonds (wobei neben Anleihen österreichischer Schuldner auch Anleihen von in einem EU- bzw. EWR-Mitgliedstaat ansässigen Schuldern zulässig sind), weiters auch inländische Immobilienfonds, „Bundesschatz“ sowie ausländische offene Immobilienfonds mit Sitz in einem EU- bzw. EWR-Staat. Die Wertpapiere dürfen nicht verpfändet werden.

Partner:in bei LBG Österreich

Erstkontakt: welcomelbga.at



Mag. Erich Ostermayer
Steuerberater
Unternehmensberater
Burgenland | Mattersburg



Mag. (FH) Klaus Pammer
Steuerberater
Unternehmensberater
Burgenland | Eisenstadt



Mag. Michaela Perstling, BSc
Steuerberaterin
Unternehmensberaterin
Steiermark | Leibnitz

14. TIPPS FÜR KLEINUNTERNEHMER:INNEN

14.1 Kleinunternehmer in der Umsatzsteuer

NEU: Inländische Unternehmer mit einem inländischen Jahresumsatz bis zu € 55.000 (brutto) sind umsatzsteuerlich Kleinunternehmer und damit in Österreich von der Umsatzsteuer befreit. Von der Berechnung der Kleinunternehmergrenze ausgenommen sind bestimmte unecht steuerfreie Umsätze, wie z.B. aus ärztlicher Tätigkeit oder als Aufsichtsrat. Ebenfalls von der Berechnung der Kleinunternehmergrenze ausgenommen sind Umsätze, die im Rahmen des EU-OSS (OneStopShop – Versandhandel – die Umsätze gelten als im Ausland erbracht) erklärt werden. Bei Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung darf keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden. Überdies geht der Vorsteuerabzug für alle mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben verloren.

Umsatzsteuerbefreite Kleinunternehmer, die sich mit ihrem Umsatz knapp an der Kleinunternehmergrenze bewegen, sollten rechtzeitig überprüfen, ob sie die Umsatzgrenze von brutto € 55.000 im laufenden Jahr noch überschreiten werden. Eine einmalige Überschreitung um 10 % (bis € 60.500) im selben Jahr ist unschädlich. Im folgenden Jahr wird der Unternehmer jedoch aufgrund der Überschreitung der Umsatzgrenze im Vorjahr (auch innerhalb der 10 %) umsatzsteuerpflichtig und die Befreiung kann nicht mehr angewandt werden. Wird im laufenden Jahr die Grenze von 10 % innerhalb eines Jahres überschritten, so ist die Kleinunternehmerbefreiung bereits im laufenden Jahr nicht mehr anwendbar, und zwar ab jenem Umsatz, mit dem die Grenze (inklusive der 10 % Toleranz) überschritten wird. Somit ist für jenen Umsatz, mit dem die 10 % Toleranzgrenze überschritten wird, sowie für alle danach ausgeführten Umsätze die Befreiung nicht mehr anwendbar. Das bedeutet, dass alle Umsätze, die den Betrag von € 60.500 überschreiten, umsatzsteuerpflichtig werden. Umsätze bis zum Betrag von € 60.500 bleiben im laufenden Jahr umsatzsteuerfrei.



LBG-Hinweis: Wenn die Voraussetzungen der umsatzsteuerrechtlichen Kleinunternehmerbefreiung vorliegen, steht auch die einkommensteuerrechtliche Kleinunternehmerpauschalierung zur Verfügung.

In vielen Fällen kann es sinnvoll sein, auf die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer zu verzichten (etwa um dadurch in den Genuss des Vorsteuerabzugs für die mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben, z.B. Investitionen, zu kommen). Der Verzicht

wird vor allem dann leichter fallen, wenn die Kunden ohnedies überwiegend vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer sind. Der Verzicht führt überdies nicht zum Verlust der einkommensteuerrechtlichen Kleinunternehmerpauschalierung.



LBG-Hinweis: Ein Kleinunternehmer kann bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheids schriftlich gegenüber dem Finanzamt auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichten. Der Verzicht bindet den Unternehmer für fünf Jahre.

14.2 Einkommensteuerliche Kleinunternehmerpauschalierung für Einnahmen-Ausgaben-Rechner

Bei selbständiger oder gewerblicher Tätigkeit können die Betriebsausgaben pauschal ermittelt werden, wenn die umsatzsteuerrechtliche Kleinunternehmerregelung anwendbar ist oder nur deswegen nicht anwendbar ist, weil darauf verzichtet wurde. Die Kleinunternehmerpauschalierung ist auch dann anwendbar, wenn eine andere unechte Umsatzsteuerbefreiung der umsatzsteuerrechtlichen Kleinunternehmerregelung vorgeht (z.B. Ärzte oder Versicherungsvertreter). Ausgenommen sind aber Einkünfte als Gesellschafter-Geschäftsführer, Aufsichtsratsmitglied und Stiftungsvorstand. Bei der Gewinnermittlung sind dabei die Betriebsausgaben pauschal mit 45 % bzw. 20 % bei Dienstleistungsbetrieben der (Brutto-)Umsätze anzusetzen. Daneben können nur noch Sozialversicherungsbeiträge, das Arbeitsplatzpauschale sowie 50 % der Kosten für betrieblich genutzte Netzkarten für Massenbeförderungsmittel abgezogen werden. Der Grundfreibetrag des Gewinnfreibetrages steht ebenfalls zu.



LBG-Tipp: Da bei nebenberuflichen Einkünften (z.B. Vortragstätigkeit, Autorenhonorare) sehr oft ohnehin nur geringe Betriebsausgaben anfallen, kann die Inanspruchnahme der Pauschalierung interessant sein.

14.3 Inländische Unternehmer als umsatzsteuerliche Kleinunternehmer in anderen EU-Mitgliedstaaten

Inländische Unternehmer können seit 1.1.2025 die Kleinunternehmerregelung in anderen EU-Mitgliedstaaten in Anspruch nehmen. Ebenso können seit 1.1.2025 ausländische Unternehmer mit österreichischen Umsätzen die österreichische Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen. Voraussetzung für diese EU-Kleinunternehmerregelung in einem anderen

Partner:in bei LBG Österreich



Thomas Pinter, MA
Steuerberater
Unternehmensberater
Burgenland | Mattersburg



Thomas Prinz, LL.B.
Steuerberater
Unternehmensberater
Wien



Martin Rehling
Steuerberater
Unternehmensberater
Burgenland | Großpetersdorf

Erstkontakt: welcome@lbg.at

Mitgliedstaat als dem eigenen Ansässigkeitsstaat ist, dass der EU-weite Jahresumsatz wohl im laufenden Jahr als auch im vorangegangenen Jahr den Schwellenwert von € 100.000 nicht überschreitet. Die Anwendung der Regelung hat zur Voraussetzung, dass der Unternehmer in seinem Ansässigkeitsstaat einen entsprechenden Antrag stellt, in dem er auch angibt, für welche anderen Mitgliedstaaten er die Kleinunternehmerregelung begehrt. Es sind dann auch die Voraussetzungen der nationalen Kleinunternehmerregelung des jeweiligen anderen Mitgliedstaates zu erfüllen, für welchen die Befreiung gelten soll. Sind die Voraussetzungen gegeben, so erteilt der Mitgliedstaat der Ansässigkeit (für österreichische Unternehmen also Österreich) dem Antragsteller eine so genannte Kleinunternehmer-Identifikationsnummer mit dem Präfix „AT“ und dem Suffix „-EX“. Die Steuerbefreiung im anderen Mitgliedstaat fällt ab der Überschreitung des Schwellenwertes von € 100.000 oder der nationalen Kleinunternehmergrenze des jeweiligen ausländischen Mitgliedstaates weg.

15. „KLEINUNTERNEHMER“-GSVG-BEFREIUNG BIS 31.12.2025 BEANTRAGEN

Gewerbetreibende und Ärzte/Zahnärzte können bis spätestens 31.12.2025 rückwirkend für das laufende Jahr die Befreiung von der Kranken- und Pensionsversicherung nach dem GSVG (Ärzte nur Pensionsversicherung) beantragen, wenn die steuerpflichtigen Einkünfte 2025 maximal € 6.613,20 und der Jahresumsatz 2025 maximal € 55.000 aus sämtlichen unternehmerischen Tätigkeiten betragen werden. Antragsberechtigt sind

- Jungunternehmer (maximal 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten fünf Jahren), die das 57. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, sowie
- Männer und Frauen, die das 57. Lebensjahr (nicht aber das 60. Lebensjahr) vollendet haben, wenn sie in den letzten fünf Jahren die maßgeblichen Umsatz- und Einkunftsgrenzen nicht überschritten haben.

Die Befreiung kann auch während des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld oder bei Bestehen einer Teilversicherung während der Kindererziehung beantragt werden, wenn die monatlichen Einkünfte maximal € 551,10 und der monatliche Umsatz maximal € 4.583,33 betragen.



LBG-Hinweis: Der Antrag für 2025 muss spätestens am 31.12.2025 bei der SVS einlangen. Wurden 2025 bereits Leistungen aus der Krankenversicherung bezogen, gilt die Befreiung von KV-Beiträgen erst ab Einlangen des Antrags.

16. ARBEITSPLATZPAUSCHALE, NETZKARTE FÜR SELBSTÄNDIGE

Das Arbeitsplatzpauschale steht für Aufwendungen aus der (teilweise) betrieblichen Nutzung der eigenen Wohnung zu, wenn kein anderer Raum für die betriebliche Tätigkeit zur Verfügung steht, also kein eigentliches „Arbeitszimmer“ geltend gemacht werden kann.

- **Großes Arbeitsplatzpauschale:** € 1.200 pro Jahr stehen zu, wenn keine anderen Einkünfte aus einer aktiven Erwerbstätigkeit von mehr als € 13.308 erzielt werden, für die außerhalb der Wohnung ein anderer Raum zur Verfügung steht.
- **Kleines Arbeitsplatzpauschale:** € 300 pro Jahr stehen zu, wenn die anderen Aktiveinkünfte mehr als € 13.308 betragen. Daneben sind Aufwendungen für ergonomisches Mobiliar abzugsfähig (ebenfalls max € 300 pro Jahr).

Seit 2023 können auch Selbständige 50% der Ausgaben für eine Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für Massenbeförderungsmittel als Betriebsausgaben absetzen, sofern diese auch für betriebliche Fahrten verwendet werden. Dieser Betrag kann auch bei der Basispauschalierung oder der Kleinunternehmerpauschalierung als zusätzliche Betriebsausgabe berücksichtigt werden.

17. ENDE DER AUFBEWAHRUNG FÜR UNTERLAGEN SORGSAM ÜBERLEGEN

Zum 31.12.2025 läuft die „klassische“ 7-jährige steuerliche Aufbewahrungspflicht für Bücher, Aufzeichnungen, Belege etc. des Jahres 2018 aus. Diese können daher ab 1.1.2026 vernichtet werden. Beachten Sie aber, dass Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie in einem anhängigen Beschwerdeverfahren (gem. BAO) oder für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren (gem. UGB), in dem Ihnen Parteistellung zukommt, von Bedeutung sind.

Partner:in bei LBG Österreich

Erstkontakt: welcome@lbg.at



Daniel Reisner, BSc
Steuerberater
Unternehmensberater
Burgenland | Oberpullendorf



Antonia Reiter, MSc
Steuerberaterin
Unternehmensberaterin
Wien



Mag. Caroline Rieger
Steuerberaterin
Unternehmensberaterin
Wien

Für **Grundstücke**, die ab dem 1.4.2012 erstmals unternehmerisch genutzt werden, gilt im Falle einer Änderung der Verhältnisse, die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgeblich waren, ein Berichtigungszeitraum für die Vorsteuer von 20 Jahren. Die Aufbewahrungsfrist für Unterlagen derartiger Grundstücke beträgt 22 Jahre.

Beachten Sie bitte die **verlängerte Aufbewahrungsfrist** aller Unterlagen, Belege und Arbeitszeitaufzeichnungen iZm:

- **Kurzarbeit:** 10 Jahre ab Ende des Jahres der letzten Auszahlung der gesamten Förderung.
- **Investitionsprämie:** 10 Jahre ab Ende des Kalenderjahres der letzten Auszahlung.
- **Energiekostenzuschüsse:** 10 Jahre ab Ende des Kalenderjahres der letzten Auszahlung
- **COFAG-Förderbedingungen:** 7 Jahre

Auch Unterlagen im Zusammenhang mit der **Personalverrechnung** sind schon aus vielfältigen arbeitsrechtlichen Gründen länger (teils bis zu 30 Jahre) aufzubewahren.

Platzsparend ist eine **elektronische Archivierung aller Buchhaltungsunterlagen**. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die inhaltsgleiche, vollständige und geordnete Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. „LBG Online“ ist dafür beispielsweise ein perfektes Tool. Kommen Sie bei Interesse bitte auf uns zu!



LBG-Tipp: Unabhängig von den gesetzlichen Bestimmungen sollten Sie als Privatperson sämtliche Belege im Zusammenhang mit Grundstücken aufbewahren. Dazu zählen neben dem Kaufvertrag vor allem auch die Belege über Anschaffungsnebenkosten (z.B. Anwalts- und Notarkosten, Grunderwerbsteuer, Schätzkosten) sowie über alle nach dem Kauf durchgeführten Investitionen. All diese Kosten erhöhen bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns die tatsächlichen Anschaffungskosten und reduzieren damit den steuerpflichtigen Gewinn.

18. REGISTRIERKASSE

Bei Verwendung einer Registrierkasse ist mit Ende des Kalenderjahres (auch bei abweichenden Wirtschaftsjahren) verpflichtend ein **signierter Jahresbeleg** (Monatsbeleg vom Dezember) auszudrucken, zu prüfen und aufzubewahren.

19. BANKKONTEN

Die gesetzlichen Bestimmungen rund um Bankkonten machen es generell ratsam, **Ordnung in die beruflichen und privaten Konten und Depots** zu bringen, Betrieb und Privatbereich sorgsam auch kontenmäßig zu trennen und aus vielfältigen Gründen einmal mehr zu entscheiden, wer für welche Konten zeichnungs- und verfügungsberechtigt sein soll und wer nicht.

20. AUFZEICHNUNGSPFLICHTEN BEI ÜBERSCHREITEN VON STEUERGRENZEN

Je nach steuerlicher Einkunftsart, Rechtsform und Überschreiten bestimmter Steuergrenzen (z.B.: Umsatz, Einheitswert) wird der steuerliche Gewinn durch **Vollpauschalierung, Teilpauschalierung, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder mittels Buchführung** ermittelt. Damit verbunden bestehen unterschiedliche Pflichten zur laufenden, sorgsam unterjährigen Aufzeichnung von Geschäftsfällen.

Falls Sie nicht ohnehin bereits eine doppelte Buchführung eingerichtet haben oder diese von uns geführt wird, ist es wichtig, dass Sie noch rechtzeitig vor dem Jahresende mit uns klären, welche **gesetzlichen Aufzeichnungspflichten ab 2026** auf Ihr Unternehmen zutreffen und daher auch zeitgerecht organisatorisch eingerichtet werden müssen oder an uns ausgelagert werden.

Die Wahl der zutreffenden Gewinnermittlungsart sollte vorausschauend und wohl überlegt sein - es gibt Spielräume!

21. STEUER- UND SOZIALVERSICHERUNGS-CHECK

Im Sinne eines Steuer- und Sozialversicherungs-Checks sollte überlegt werden, ob in der Vergangenheit im komplexen Umfeld des Steuer- und Sozialversicherungsrechts Fehler unterlaufen sein könnten. Selbst für ausgewiesene Spezialisten ist dies eine fachlich herausfordernde Aufgabe. Falls nach sorgfältiger Prüfung **Abgabenverkürzungen** festgestellt werden, ist empfehlenswert, Folgendes **zügig zu klären**:

- Umstände und Art der Abgabenverkürzung
- Zeitraum
- Summe der verkürzten Abgaben je Abgabenart
- in die Abgabenverkürzung involvierte Personen und/oder Verbände

Partner:in bei LBG Österreich

Erstkontakt: welcome@lbg.at



Karim Saad, LL.B.
Steuerberater
Unternehmensberater
00 | Linz, Vöcklabruck



DI Franz Schachner
Steuerberater
Unternehmensberater
00 | Linz



Dominik Schwabl, MA
Steuerberater
NÖ | Hollabrunn

Danach steht die Entscheidung an, rasch (vor Entdeckung durch die Finanzverwaltung oder vor Einleitung von Verfolgungshandlungen) eine sorgsam verfasste **Selbstanzeige** zu erstatten, die bei rechtzeitiger und vollständiger Einbringung und fristgerechter Leistung der Abgabennachzahlung strafbefreiend wirkt. Eine Selbstanzeige sollte wegen der strengen inhaltlichen Anforderungen immer fachkundig erstellt werden. Unsere Expert:innen stehen Ihnen dabei gerne zur Verfügung.

22. SONDERAUSGABEN

22.1 Nachkauf Pensionsversicherungszeiten und freiwillige Weiterversicherung in der Pensionsversicherung

Ohne Höchstbetragsbegrenzung und unabhängig vom Einkommen sind etwa Nachkäufe von Pensionsversicherungszeiten (Kauf von Schul- und Studienzeiten) und freiwillige Weiterversicherungsbeiträge in der Pensionsversicherung absetzbar. Einmalzahlungen können auf Antrag auf 10 Jahre verteilt als Sonderausgabe abgesetzt werden.

22.2 Renten, Steuerberatungskosten, Kirchenbeitrag

Unbeschränkt absetzbare Sonderausgaben sind bestimmte Renten (z.B. Kaufpreisrenten nach Ablauf bestimmter steuerlicher Fristen, vom Erben zu bezahlende Rentenlegale) sowie Steuerberatungskosten. Kirchenbeiträge (auch an vergleichbare Religionsgesellschaften in der EU / EWR bezahlt) sind mit einem jährlichen Höchstbetrag von € 600 begrenzt.

22.3 Spenden als Sonderausgaben

Folgende Spenden können steuerlich als Sonderausgaben/Betriebsausgaben abgesetzt werden:

- Spenden für Forschungsaufgaben oder die Entwicklung und Erschließung der Künste oder der Erwachsenenbildung dienende Lehraufgaben an bestimmte Einrichtungen sowie Spenden an bestimmte im Gesetz taxativ aufgezählte Organisationen, wie z.B. Museen, Bundesdenkmalamt und Behindertensportdachverbände.
- Spenden an gemeinnützige Vereinigungen oder an mildtätige Vereinigungen, z.B. an Vereinigungen, deren Zweck die Bekämpfung von Armut und Not in Entwicklungsländern oder die Hilfestellung in nationalen/internationalen Katastrophenfällen ist. Für Empfänger von Spenden aus Katastrophenfonds für die Schadensbeseitigung sind diese Leistungen steuerfrei.

- Spenden an Organisationen, die sich dem Umwelt-, Natur- und Artenschutz widmen, Tierheime, freiwillige Feuerwehren, Landesfeuerwehrverbände und die Internationale Anti-Korruptions-Akademie (IACA), allgemein zugängliche Präsentation von Kunstwerken etc.
- Spenden an begünstigte Sportvereine.

Grundsätzlich sind Spenden nur abziehbar, wenn sie an eine Vereinigung gezahlt werden, die in der auf der Homepage des BMF veröffentlichten Liste der spendenbegünstigten Einrichtungen angeführt ist. Dafür müssen sich die begünstigten Spendenempfänger beim Finanzamt registrieren lassen und werden dann – bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen – in diese Liste aufgenommen. Nur einzelne, im Gesetz ausdrücklich genannte Einrichtungen (bestimmte österreichische Museen, das Bundesdenkmalamt, Universitäten und ähnliche Institutionen sowie die freiwilligen Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände) sind von der Registrierung ausgenommen.

Die Spenden an alle begünstigten Spendenempfänger sind innerhalb folgender Grenzen absetzbar:

- Als Betriebsausgaben können Spenden bis zu 10% des Gewinns des laufenden Wirtschaftsjahres abgezogen werden.
- Als Sonderausgaben absetzbare private Spenden sind mit 10% des Gesamtbetrages der Einkünfte des aktuellen Jahres begrenzt, wobei schon abgezogene betriebliche Spenden auf diese Grenze angerechnet werden.



LBG-Hinweis: Spenden, Kirchenbeiträge oder Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung oder für den Nachkauf von Versicherungszeiten in der Pensionsversicherung werden für das Jahr 2025 nur mehr auf Grund der elektronisch übermittelten Daten der Empfängerorganisationen bei Ihrer (Arbeitnehmer) Veranlagung berücksichtigt.

22.4 Öko-Sonderausgabenpauschale

Die Ausgaben für die thermische Sanierung von Gebäuden und der Ersatz von fossilen durch klimafreundlichere Heizsysteme sind begünstigt. Wurden Kosten für die thermische Sanierung von € 4.000 bzw. € 2.000 beim Heizkesseltausch (nach Abzug aller Förderungen) überschritten, steht im Jahr der Auszahlung der Förderung und in den folgenden vier Jahren jeweils das Öko-Sonderausgabenpauschale von € 800 bzw. € 400 zu. Für die Geltendmachung 2025 muss der zugrundeliegende Förderantrag noch 2025 eingebracht werden.

Partner:in bei LBG Österreich

Erstkontakt: welcome@lbg.at



Katharina Schwaighofer, BA
Steuerberaterin
Unternehmensberaterin
Salzburg



Ing. David Sedlaczek, MA
Steuerberater
Unternehmensberater
NÖ | Gloggnitz



Mag. Andreas Sobotka
Steuerberater
Unternehmensberater
Wien

23. SPENDEN VON PRIVATSTIFTUNGEN

Spendenfreudige Privatstiftungen können für die vorstehend genannten begünstigten Spendenempfänger auch KEST-frei aus dem Stiftungsvermögen spenden. Für diese Spenden muss auch keine Begünstigtenmeldung nach § 5 PSG abgegeben werden.



LBG-Hinweis: Als Stiftungsvorstand sollten Sie aber zuerst eruieren, ob die Stiftungsurkunde Sie überhaupt zu Spenden ermächtigt!

24. AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN

Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung von Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung ist, dass nachweislich eine Krankheit vorliegt, die durch die Behandlung eine Linderung oder Heilung erfährt. Zu den abzugsfähigen Kosten zählen Kosten für Arzt, Medikamente, Spital, Betreuung, Ausgaben für Zahnbehandlungen oder medizinisch notwendige Kuraufenthalte und Aufwendungen für Heilbehelfe wie Zahnersatz, Sehbehelfe einschließlich Laserbehandlung zur Verbesserung der Sehfähigkeit, Hörgeräte, Prothesen, Gehhilfen und Bruchbänder. Steuerwirksam werden solche Ausgaben erst dann, wenn sie insgesamt einen vom Einkommen und Familienstand abhängigen Selbstbehalt (der maximal 12% des Einkommens beträgt) übersteigen.

Bestimmte außergewöhnliche Belastungen (z.B. Behinderungen, Katastrophenschäden, Kosten der auswärtigen Berufsausbildung der Kinder) sind ohne Kürzung um einen Selbstbehalt absetzbar. Zu Katastrophenschäden zählen Kosten für die Beseitigung unmittelbarer Katastrophenschäden, die Kosten für Reparatur und Sanierung von beschädigten Gegenständen sowie Kosten für die Ersatzbeschaffung zerstörter Gegenstände.

25. WERTPAPIERVERLUSTE REALISIEREN

Für Gewinne von Verkäufen von sogenanntem „Neuvermögen“ im Jahr 2025 fällt die Wertpapiergewinnsteuer (Kapitalertragsteuer) von 27,5% an. Zum „Neuvermögen“ zählen alle seit dem 1.1.2011 erworbenen Aktien und Investmentfonds sowie alle anderen ab dem 1.4.2012 entgeltlich erworbenen Kapitalanlagen (insbesondere Anleihen, Derivate). Seit dem Jahr 2023 zählen auch erworbene Kryptowährungen, welche nach dem 28.2.2021 erworben wurden, zum „Neuvermögen“.



LBG-Tipp: Verluste aus der Veräußerung dieser dem „Neuvermögen“ zuzurechnenden Kapitalanlagen können nicht nur mit Veräußerungsgewinnen, sondern auch mit Dividenden und Zinsen aus Anleihen (nicht jedoch mit z.B. Sparbuchzinsen) ausgeglichen werden. Haben Sie z.B. auf dem privaten Aktiendepot Verluste realisiert, können Sie allenfalls bei ihrer eigenen GmbH eine Gewinnausschüttung für dasselbe Jahr beschließen und diese mit den realisierten Verlusten aus den Aktien verrechnen.



LBG-Hinweis: Wenn Sie bei verschiedenen Banken Wertpapierdepots oder mit Ihrer/m Ehepartner/in ein Gemeinschaftsdepot haben, sollten Sie Bescheinigungen über den Verlustausgleich anfordern. Im Rahmen der Steuererklärung können Sie dann bei einem Wertpapierdepot eventuell nicht verwertete Verluste mit positiven Einkünften aus dem anderen Wertpapierdepot ausgleichen.

26. EIGENHEIM – ENTFALL VON NEBENGEBÜHREN

Zu den befristet abgeschafften Nebengebühren zählen Pfandrechtsgebühren für Darlehen und Eintragungsgebühren im Grundbuch. Voraussetzungen: Das Eigenheim muss zur Befriedigung eines dringenden Wohnbedürfnisses des einzutragenden Eigentümers verwendet werden. Das Rechtsgeschäft muss nach dem 31.3.2024 abgeschlossen worden sein und der Antrag auf Eintragung im Zeitraum 1.7.2024 bis 30.6.2026 gestellt werden. Die Gebührenbefreiung besteht nur für eine Bemessungsgrundlage bis zu € 500.000, daher beträgt die maximale Gebührenersparnis € 11.500 (1,2% Pfandrechtsgebühr und 1,1% Eintragungsgebühr).

27. STEUERBERATUNGSKOSTEN SIND STEUERLICH ABSETZBAR

Aufwendungen für die Steuerberatung können Unternehmer:innen und Private betragsmäßig in der Regel unbegrenzt steuerlich absetzen. LBG berät Sie wirtschaftlich und steuerlich, wir nehmen Ihnen durch unsere vielfältigen Dienstleistungen Arbeit ab, wir helfen Ihnen beim Chancen nützen und Risiken vermeiden, übernehmen für Sie die Kommunikation mit der Finanzverwaltung, den Krankenkassen, Steuerprüfern und vielen mehr.

Partner:in bei LBG Österreich

Erstkontakt: welcome@lbg.at



Wolfgang Stacherl
Steuerberater
Unternehmensberater
00 | Steyr



Christoph Stögerer, MSc
Bilanzbuchhalter iSd BiBu-Gesetzes
Unternehmensberater
NÖ | Gloggnitz



Mag. Wolf-Dieter Straussberger
Steuerberater
Wien

TIPPS AUS UNSERER ARBEITGEBERBERATUNG

1. BESCHÄFTIGUNGSVERHÄLTNISSE IM BLICK: WARUM SICH EINE (ZUMINDEST) JÄHRLICHE ANALYSE LOHNT

Der stets klare und aktuelle Blick auf alle Beschäftigungsverhältnisse sowie künftige Erfordernisse ist von zentraler Bedeutung zur nachhaltigen Sicherung des Unternehmenserfolgs. Eine gut durchdachte Personalpolitik wirkt sich unmittelbar auf das Leistungspotential, Kosten und die Zukunftsfähigkeit des Unternehmens aus.

Wer (zumindest) jährlich und anlassbezogen analysiert, wo das Unternehmen personalwirtschaftlich steht und sich hin entwickeln soll – von der Aufgaben- und Beschäftigtenstruktur, dem Personalbudget bis hin zur gut durchdachten vertraglichen Ausgestaltung – erkennt zeitgerecht Handlungsbedarf und legt die Basis für treffsichere Entscheidungen. Wichtige Aspekte, die dabei jedenfalls tourlich analysiert und entschieden werden sollten, finden Sie hier aus unserer Beratungspraxis.

Kompetenzen und Organisation zukunftsorientiert entwickeln

Welche Kompetenzen braucht das Unternehmen für seine Leistungserbringung aktuell und künftig – und wo besteht Entwicklungsbedarf? Welche Aufgaben sollen auch künftig von Beschäftigten erledigt werden, welche kommen hinzu und welche fallen weg? Was ändert sich konkret durch Digitalisierung, Automatisierung oder eine gezielte Anpassung der Abläufe im Unternehmen, was nicht? Soll das Unternehmen künftig mehr selber machen oder mehr extern zukaufen bzw. auslagern oder kooperieren – in welchen Bereichen macht das Sinn, wann rechnet sich's?

Personalmanagement im Fokus

Passen Anzahl, Qualifikation und Rollen der Beschäftigten zur aktuellen und künftigen Unternehmenssituation? Wo entstehen Engpässe oder nicht bedarfsgerechte Kapazitäten? Wer soll sich wohin entwickeln, welche Weiterbildungen sind dazu strategisch und wirtschaftlich sinnvoll? Was kostet's, was bringt's? Gibt es dafür auch Förderungen? Sind die Weichen für erwartbare Pensionierungen gestellt und wird der Nachwuchs vorausschauend und gezielt entwickelt? Wie flexibel ist die aktuelle Struktur bei Auftragschwankungen oder Ausfällen? Gibt es Alternativen und wie rechnen sich diese?

Vertragsgestaltung, Rechtssicherheit, Wirtschaftlichkeit

Sind alle Dienst- und Werkverträge korrekt und rechtssicher gestaltet? Werden Beschäftigungsausmaß (z.B. Vollzeit, Teilzeit, Altersteilzeit, geringfügige oder fallweise Beschäftigung), kollektivvertragliche Einstufungen, Über- und Mehrstunden, All-in-Vereinbarungen und Überstundenpauschalen, Urlaub, Zeitausgleich, Durchrechnungszeiträume, Karenzierung, Angehörigenbeschäftigung, Ausländerbeschäftigung bzw. grenzüberschreitende Beschäftigungsverhältnisse, Homeoffice, Entgelt von dritter Seite, Nebenbeschäftigungen, künftig auch Teilpensionen etc. rechtlich und wirtschaftlich sorgsam und zielorientiert gehandhabt sowie zeitgerecht und ausreichend dokumentiert (z.B. Arbeitszeitaufzeichnungen, Urlaub, Krankenstand, Vordienstzeiten, Unterlagen zur Ausländerbeschäftigung und vieles mehr). Unrichtige oder veraltete Regelungen, fehlende Schriftlichkeit oder eine unvollständige Dokumentation bergen immense Haftungsrisiken, Nachzahlungen, Strafen und wirtschaftliche Nachteile!

Personalbudget und Personalkostenkalkulation

Wie hoch sind die Personalkosten gemessen am Umsatz, wie haben sie sich entwickelt und wie werden sie sich entwickeln? Wieviel kostet mich welcher Beschäftigte tatsächlich pro Stunde oder Arbeitstag? Wie muss ich diesbezüglich meine Aufträge kalkulieren? Macht eine variable Vergütung Sinn, wenn ja, in welcher Form? Was bringen All-In-Vereinbarungen, Überstundenpauschalen, etc. und wie werden diese rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll abgeschlossen? Wie wirken sich Gehaltsanpassungen, unterschiedliche Vergütungs- oder auch Prämienmodelle oder veränderte Beschäftigungsverhältnisse kurz- und mittelfristig auf den Unternehmenserfolg, die Wettbewerbsfähigkeit, die unternehmerische Flexibilität und Handlungsfähigkeit sowie die Unternehmenskultur aus?

Es lohnt sich und ist ein wertvoller Beitrag zum künftigen Unternehmenserfolg, sich anlassbezogen sowie systematisch zumindest einmal im Jahr all diesen Fragen geordnet und abseits vom Alltag – allenfalls professionell unterstützt – zu widmen! Wir stehen Ihnen dabei gerne zur Verfügung!



Partner:in bei LBG Österreich

Erstkontakt: welcome@lbg.at


Mag. Karl Szimak
Steuerberater
Unternehmensberater
Wien



Mag. (FH) Martin Traintinger
Steuerberater
Unternehmensberater
Salzburg



Bianca Tschanter, BA
Steuerberaterin
Unternehmensberaterin
Wien

2. KV-EINSTUFUNGEN ÜBERPRÜFEN

Die kollektivvertragliche Einstufung Ihrer Dienstnehmer ist neben dem genauen und vor allem auch aktuellen Tätigkeitsfeld von mehreren Faktoren abhängig, wie Verwendungsgruppe, Verwendungsgruppenjahre, Vordienstzeiten, Berufsjahre, Dauer der Betriebszugehörigkeit. Es obliegt dem Arbeitgeber, sich nach vorangegangenen Beschäftigungen bzw. Vordienstzeiten der Arbeitnehmer zu erkundigen, um eine korrekte Einstufung im Kollektivvertrag gewährleisten zu können. Vorsicht und Handlungsbedarf ist insbesondere bei Aktualisierungen von Kollektivverträgen geboten, die laufend erfolgen.



LBG-Empfehlung: Die Überprüfung der korrekten kollektivvertraglichen Einstufung von Dienstnehmern ist bei Abgabenprüfungen ein Klassiker und kann bei falscher Einstufung neben der Nachzahlung von Gehältern und Löhnen auch Strafen nach sich ziehen. Die Einstufung ist durchaus komplex. Wir empfehlen im Zweifel einen professionellen Check der kollektivvertraglichen Einstufung sämtlicher Dienstnehmer.

3. BESCHÄFTIGUNG VON NAHEN ANGEHÖRIGEN

Gerade in Familienunternehmen ergibt sich die Notwendigkeit einer vielfältigen, oft äußerst flexiblen, Zusammenarbeit. Doch was in der Tagesarbeit erforderlich und vernünftig erscheint, um rasch Kundenwünschen nachzukommen oder einzuspringen, kann im Dickicht des Steuer- und Sozialversicherungsrechts zu fatalen Steuer- und Sozialabgabennachzahlungen und allenfalls auch zur Gefährdung von Pensions- oder Sozialleistungen bei mitarbeitenden Familienangehörigen führen.

Die diesbezüglichen **Abgabenprüfungen werden schärfer denn je. Wichtige Prüfungsthemen sind:** Wirtschaftliche Angemessenheit und tatsächliche Übung von Vereinbarungen zwischen nahen Angehörigen (z.B. Darlehen, Pacht, Miete, Liefer- und Leistungsbeziehungen, Vergütungspaket für Geschäftsführer, Beratungshonorare, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Personen oder zwischen verbundenen Unternehmen, Forderungsverzichte, Werkverträge, freie und echte Dienstverträge); privat veranlasste Aufwendungen im Betrieb, Privatnutzung von betrieblichen Leistungen oder Vermögen und vieles mehr.



LBG-Empfehlung: Es macht Sinn, noch im Jahr 2025 Ordnung zu schaffen und die richtigen Weichen für das nächste Jahr zu stellen.

4. ABGABENOPTIMALES GESCHÄFTSFÜHRERENTGELT

Die Frage nach dem steuerlich „optimalen“ Geschäftsführerentgelt lässt sich nicht pauschal beantworten. Entscheidend sind u.a. folgende Faktoren: Ist der Geschäftsführer an der Gesellschaft beteiligt (Gesellschafter-Geschäftsführer)? Wenn ja, bis zu 25% bzw. mit welchen allenfalls vertraglichen Einflussrechten? Wie ist die persönliche Steuersituation des Geschäftsführers? In welcher Form werden seine Leistungen in Geld oder Naturalleistungen entgolten? Inwieweit sind Dividendenausschüttungen diesbezüglich für die Abgabenbemessung zu berücksichtigen?



LBG-Empfehlung: Mittels eines detaillierten Steuerbelastungsvergleichs lässt sich - unter Berücksichtigung der steuerlichen Tarifestufen des Geschäftsführers, der Geltendmachung eines etwaigen Gewinnfreibetrags, sozialversicherungsrechtlicher Auswirkungen und vielem mehr - das individuell „optimale“ Geschäftsführerentgelt berechnen, das natürlich auch wirtschaftlich angemessen und gerechtfertigt sein muss.

	1112,77	2234,44	213,95	39 348,22
	1231,55	2234,44	9590,55	3939,09
	45 185,78	77 217,28	65 254,80	
	1231,22	112,55	593,86	12 354,85
	595,55	2234,44	3 839,11	945,90
	5 940,90	593,58	867,48	9 384,00
	3 938,55	4 590,55	3 954,11	3 430,33
	3 938,49	4 859,22	12 341,59	3 384,13
	2 383,97	9 939,77	9 558,37	944,11
	3 938,55	213,95	555,33	12 398,14
	3 938,09	9 590,55	228,99	1 231,55
	65 14,80	77 217,28	34 173,27	45 185,78
	3 938,55	12 312,55	12 354,85	595,55
	3 938,11	134,44	945,90	5 940,90
	7,48	593,58	9 384,00	3 938,55
	3 112,77	4 590,55	3 430,33	3 938,49

ANS	7	RES
AB	12	10535
AB		10224
AB		10448
AB		10769
AB		11090
AB		11411
AB		11732
AB		12053
AB		12374
AB		12695
AB		13016
AB		13337
AB		13658
AB		13979
AB		14299
AB		14620
AB		14941
AB		15262
AB		15583
AB		15904
AB		16225
AB		16546
AB		16867
AB		17188
AB		17509
AB		17830
AB		18151
AB		18472
AB		18793
AB		19114
AB		19435
AB		19756
AB		20077
AB		20398
AB		20719
AB		21040
AB		21361
AB		21682
AB		22003
AB		22324
AB		22645
AB		22966
AB		23287
AB		23608
AB		23929
AB		24250
AB		24571
AB		24892
AB		25213
AB		25534
AB		25855
AB		26176
AB		26497
AB		26818
AB		27139
AB		27460
AB		27781
AB		28102
AB		28423
AB		28744
AB		29065
AB		29386
AB		29707
AB		30028
AB		30349
AB		30670
AB		30991
AB		31312
AB		31633
AB		31954
AB		32275
AB		32596
AB		32917
AB		33238
AB		33559
AB		33880
AB		34201
AB		34522
AB		34843
AB		35164
AB		35485
AB		35806
AB		36127
AB		36448
AB		36769
AB		37090
AB		37411
AB		37732
AB		38053
AB		38374
AB		38695
AB		39016
AB		39337
AB		39658
AB		39979
AB		40300
AB		40621
AB		40942
AB		41263
AB		41584
AB		41905
AB		42226
AB		42547
AB		42868
AB		43189
AB		43510
AB		43831
AB		44152
AB		44473
AB		44794
AB		45115
AB		45436
AB		45757
AB		46078
AB		46399
AB		46720
AB		47041
AB		47362
AB		47683
AB		48004
AB		48325
AB		48646
AB		48967
AB		49288
AB		49609
AB		49930
AB		50251
AB		50572
AB		50893
AB		51214
AB		51535
AB		51856
AB		52177
AB		52498
AB		52819
AB		53140
AB		53461
AB		53782
AB		54103
AB		54424
AB		54745
AB		55066
AB		55387
AB		55708
AB		56029
AB		56350
AB		56671
AB		56992
AB		57313
AB		57634
AB		57955
AB		58276
AB		58597
AB		58918
AB		59239
AB		59560
AB		59881
AB		60202
AB		60523
AB		60844
AB		61165
AB		61486
AB		61807
AB		62128
AB		62449
AB		62770
AB		63091
AB		63412
AB		63733
AB		64054
AB		64375
AB		64696
AB		65017
AB		65338
AB		65659
AB		65980
AB		66301
AB		66622
AB		66943
AB		67264
AB		67585
AB		67906
AB		68227
AB		68548
AB		68869
AB		69190
AB		69511
AB		69832
AB		70153
AB		70474
AB		70795
AB		71116
AB		71437
AB		71758
AB		72079
AB		72400
AB		72721
AB		73042
AB		73363
AB		73684
AB		74005
AB		74326
AB		74647
AB		74968
AB		75289
AB		75610
AB		75931
AB		76252
AB		76573
AB		76894
AB		77215
AB		77536
AB		77857
AB		78178
AB		78499
AB		78820
AB		79141
AB		79462
AB		79783
AB		80104
AB		80425
AB		80746
AB		81067
AB		81388
AB		81709
AB		82030
AB		82351
AB		82672
AB		82993
AB		83314
AB		83635
AB		83956
AB		84277
AB		84598
AB		84919
AB		85240
AB		85561
AB		85882
AB		86203
AB		86524
AB		86845
AB		87166
AB		87487
AB		87808
AB		88129
AB		88450
AB		88771
AB		89092
AB		89413
AB		89734
AB		90055
AB		90376
AB		90697
AB		91018
AB		91339
AB		91660
AB		91981
AB		92302
AB		92623
AB		92944
AB		93265
AB		93586
AB		93907
AB		94228
AB		94549
AB		94870
AB		95191
AB		95512
AB		95833
AB		96154
AB		96475
AB		96796
AB		97117
AB		97438
AB		97759
AB		98080
AB		98401
AB		98722
AB		99043
AB		99364
AB		99685
AB		100006
AB		100327
AB		100648
AB		100969
AB		101290
AB		101611
AB		101932
AB		102253
AB		102574
AB		102895
AB		103216
AB		103537
AB		103858
AB		104179
AB		104500
AB		104821
AB		105142
AB		105463
AB		105784
AB		106105
AB		106426
AB		106747
AB		107068
AB		107389
AB		107710
AB		108031
AB		108352
AB		108673
AB		108994
AB		109315
AB		109636
AB		109957
AB		110278
AB		110599
AB		110920
AB		111241
AB		111562
AB		111883
AB		112204
AB		112525
AB		112846
AB		113167
AB		113488
AB		113809
AB		114130
AB		114451
AB		114772
AB		115093
AB		115414
AB		115735
AB		116056
AB		116377
AB		116698
AB		117019
AB		117340
AB		117661
AB		117982
AB		118303
AB		118624
AB		118945
AB		119266
AB		119587
AB		119908
AB		120229
AB		120550
AB		120871
AB		121192
AB		121513
AB		121834
AB		122155
AB		122476
AB		122797
AB		123118
AB		123439
AB		123760
AB		124081
AB		124402
AB		124723
AB		125044
AB		125365
AB		125686
AB		126007
AB		126328
AB		126649
AB		126970
AB		127291
AB		127612
AB		127933
AB		128254
AB		128575
AB		128896
AB		129217
AB		129538
AB		129859
AB		130180
AB		130501
AB		130822
AB		131143
AB		131464
AB		131785
AB		132106
AB		132427
AB		132748
AB		133069
AB		133390
AB		133711
AB		134032
AB		134353
AB		134674
AB		134995
AB		135316
AB		135637
AB		135958
AB		136279
AB		136600
AB		136921
AB		137242
AB		137563
AB		137884
AB		138205
AB		138526
AB		138847
AB		139168
AB		139489
AB		139810
AB		140131
AB		140452
AB		140773
AB		141094
AB		141415
AB		141736
AB		142057
AB		142378
AB		142699
AB		143020
AB		143341
AB		143662
AB		143983
AB		144304
AB		144625
AB		144946
AB		145267
AB		145588
AB		145909
AB		146230
AB		146551
AB		146872
AB		147193
AB		147514
AB		147835
AB		148156
AB		148477
AB		148798
AB		149119
AB		149440
AB		149761
AB		150082
AB		150403
AB		150724
AB		151045
AB		151366
AB		151687
AB		152008
AB		152329
AB		152650
AB		152971
AB		153292
AB		

6. OPTIMALE AUSNUTZUNG JAHRESSECHSTEL

Wenn neben den regelmäßigen Monatsbezügen noch andere Bezüge (wie z.B. Überstundenvergütungen, Nachtarbeitszuschläge, Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen etc.) zur Auszahlung kommen oder etwa Sachbezüge nur zwölf Mal jährlich zur Verrechnung gelangen, dann wird das begünstigt besteuerte Jahressechstel durch Urlaubs- und Weihnachtsgeld in der Regel nicht optimal ausgenutzt.

In diesem Fall könnte in Höhe des restlichen Jahressechstels noch eine Prämie ausbezahlt werden, die je nach Höhe des Jahressechstels mit 6% bis 35,75% versteuert werden muss. Beträgt das Jahressechstel mehr als € 83.333, kommt für übersteigende Beträge ein Steuersatz von bis zu 55% zur Anwendung.



LBG-Hinweis: Werden im laufenden Kalenderjahr 2025 insgesamt mehr als ein Sechstel der zugeflossenen laufenden Bezüge mit dem festen Steuersatz begünstigt besteuert, muss der Arbeitgeber bei Auszahlung des letzten laufenden Bezuges (im Dezember oder im Beendigungsmonat) die übersteigenden Beträge durch Aufrollung nach Tarif versteuern.

7. PRÄMIEN FÜR LEBENS-, KRANKEN- UND UNFALLVERSICHERUNG

Die Bezahlung von Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen (einschließlich Zeichnung eines Pensions-Investmentfonds) durch den Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern ist bis zu € 300 pro Jahr und Arbeitnehmer steuerfrei.



LBG-Hinweis: Wenn die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage noch nicht überschritten ist, besteht für die Zahlungen, wenn sie aus einer Bezugsumwandlung stammen, Sozialversicherungspflicht.

8. BETRIEBSVERANSTALTUNGEN BIS 365 EURO STEUERFREI

Für eine Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (z.B. Betriebsausflug, Weihnachtsfeier, Teammeetings) steht pro Mitarbeiter

und Jahr ein steuerfreier Betrag von € 365 zur Verfügung. Dabei gilt, dass alle Betriebsveranstaltungen des gesamten Jahres zusammengerechnet werden. Ein eventueller Mehrbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn. Details beachten!

9. WEIHNACHTSGESCHENKE

(Weihnachts-)Geschenke an Arbeitnehmer sind innerhalb eines Freibetrages von € 186 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt (z.B. Warengutscheine, Goldmünzen). Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig.

10. SACHZUWENDUNGEN ANLÄSSLICH EINES DIENST- ODER FIRMENJUBILÄUMS

Sachzuwendungen an Arbeitnehmer, die anlässlich eines Firmen- oder Dienstjubiläums gewährt werden, sind bis € 186 pro Person und Jahr steuerfrei.

11. ZUSCHUSS ZUR DIENSTNEHMER-ENTGELTFORTZAHLUNG FÜR KLEIN- UND MITTELBETRIEBE – ANTRAG STELLEN!

Klein- und Mittelbetriebe (KMU), die regelmäßig weniger als 51 Dienstnehmer beschäftigen, erhalten von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) einen **Zuschuss auf Entgeltfortzahlung**. Voraussetzung ist, dass sie Dienstnehmern (gilt auch für geringfügig Beschäftigte) auf Grund eines unfallbedingten Krankenstandes (**Freizeit- oder Arbeitsunfall**) das Entgelt für mehr als drei Tage fortzahlen müssen.

Weiters steht ein Zuschuss für die Entgeltfortzahlung bei sonstigen **Krankenständen** der Dienstnehmer zu, wenn der Krankenstand länger als 10 Tage dauert, diesfalls allerdings erst ab dem 11. Tag des Krankenstandes. Der Zuschuss beträgt 50 % des tatsächlich fortgezahlten Entgelts für maximal 6 Wochen je Jahr.



LBG-Empfehlung: Die **Anträge können innerhalb von drei Jahren** nach Beginn der jeweiligen Entgeltfortzahlung gestellt werden. Sollte dies nicht ohnehin laufend erfolgt sein, ist eine rasche Nachholung für die letzten drei Jahre empfehlenswert.

Partner:in bei LBG Österreich

Erstkontakt: welcome@lbg.at



Werner Wimmer
Bilanzbuchhalter iSd BiBu-Gesetzes
Wien



Ing. Norbert Zefferer, PMBA
Steuerberater
Unternehmensberater
Steiermark | Liezen, Schladming



Mag. Claudia Zielowski
Steuerberaterin
Unternehmensberaterin
Steiermark | Bruck/Mur

12. KINDERBETREUUNGSKOSTEN

Leistet der Arbeitgeber für alle oder bestimmte Gruppen seiner Mitarbeiter einen Zuschuss für die Kinderbetreuung, dann ist dieser Zuschuss bis zu einem Betrag von € 2.000 jährlich pro Kind bis zum 14. Lebensjahr von Lohnsteuer und SV-Beiträgen befreit. Voraussetzung ist, dass dem Arbeitnehmer für das Kind mehr als sechs Monate im Jahr der Kinderabsetzbetrag gewährt wird.

Die Betreuung muss in einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung (z.B. Kindergarten) oder durch eine pädagogisch qualifizierte Person erfolgen. Der Zuschuss kann entweder direkt an die institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung bzw. Betreuungsperson oder in Form von Gutscheinen geleistet werden oder es werden dem Arbeitnehmer die nachgewiesenen Kosten vom Arbeitgeber ganz oder teilweise ersetzt.

13. „JOB-TICKET“ & „KLIMA-TICKET“

Zur Förderung der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel können die Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel („Jobticket“) auch dann steuerfrei vom Dienstgeber übernommen werden, wenn das Ticket zumindest am Wohnort oder am Arbeitsort gültig ist. Unter das Jobticket fällt auch das sogenannte Klimaticket.

Die Zurverfügungstellung ist auch durch gänzliche oder teilweise Kostenübernahme möglich. Die Verlängerung von Tickets, insbesondere von Jahreskarten, stellt einen Ticketerwerb dar. Wird das Jobticket allerdings anstatt des bisher gezahlten steuerpflichtigen Arbeitslohns zur Verfügung gestellt, liegt eine nicht begünstigte, steuerpflichtige Gehaltsumwandlung vor.

14. TELEARBEIT

Seit 1.1.2025 ist Homeoffice in „Telearbeit“ umbenannt und im Gesetz als solches kodifiziert. Als Abgeltung der Mehrkosten seiner Mitarbeiter bei Telearbeit kann der Arbeitgeber für maximal 100 Tage pro Kalenderjahr bis zu € 3 pro Telearbeitstag (= € 300 pro Jahr) steuerfrei ausbezahlen.

Für die Berücksichtigung dieses Telearbeitspauschales muss die berufliche Tätigkeit auf Grund einer mit dem Arbeitgeber getroffenen Vereinbarung (= Telearbeitsvereinbarung) in der

Wohnung des Arbeitnehmers oder in einer sonstigen, nicht zum Unternehmen gehörenden Örtlichkeit ausgeübt werden.

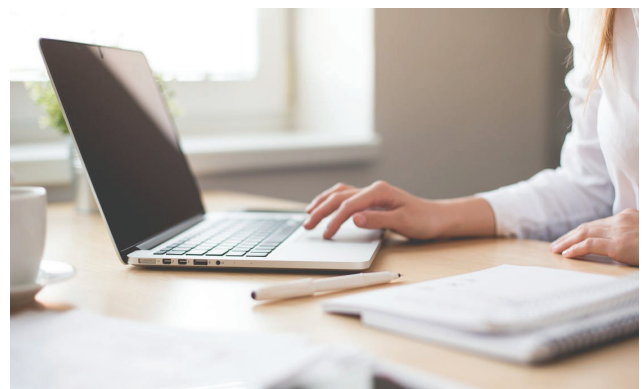
Um die Telearbeitstage belegen zu können, hat der Arbeitgeber eine Aufzeichnungspflicht für diese Tage. Die Anzahl der Telearbeitstage muss im Lohnkonto und im Lohnzettel (L16) angeführt werden.

Wird das Telearbeitspauschale nicht bis zur maximalen Höhe vom Arbeitgeber ausgeschöpft, kann der Arbeitnehmer den Differenzbetrag bei seiner Arbeitnehmerveranlagung als Werbungskosten geltend machen.

Digitale Arbeitsmittel sowie das (Mobil)Telefon, die dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber für Zwecke der Telearbeit zur Verfügung gestellt werden, stellen auch bei teilweiser privater Nutzung keinen steuerpflichtigen Sachbezug dar.

Zusätzlich können Arbeitnehmer Ausgaben für die ergonomische Einrichtung ihres häuslichen Arbeitsplatzes außerhalb eines Arbeitszimmers (z.B. Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung) bis zu einem Betrag von € 300 im Kalenderjahr 2025 als Werbungskosten geltend machen. Die Voraussetzung dafür ist allerdings, dass zumindest an 26 Tagen Telearbeit geleistet wurde.

Hat ein Arbeitnehmer neben den ergonomischen Einrichtungen und dem Telearbeitspauschale ausschließlich beruflich genutzte Arbeitsmittel angeschafft, so können diese wie bisher als Werbungskosten geltend gemacht werden. Bei digitalen Arbeitsmitteln erfolgt allerdings eine Gegenrechnung mit dem Telearbeitspauschale.



15. MITARBEITERBETEILIGUNGEN UND MITARBEITERPRÄMIE

15.1 Mitarbeiterbeteiligungen

Für den Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Beteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers oder an mit diesem verbundenen Konzernunternehmen besteht ein Freibetrag pro Mitarbeiter und Jahr von € 3.000.

Der Vorteil muss allen Mitarbeitern oder einer bestimmten Gruppe von ihnen zukommen; die Beteiligung muss vom Mitarbeiter länger als 5 Jahre gehalten werden. Nach Ansicht des VwGH stellen die Angehörigen des Managements eine begünstigungsfähige Gruppe dar.

Seit dem 1.1.2024 ist auch die Start-up-Mitarbeiterbeteiligung von bis zu 10 % der Gesellschaftsanteile möglich, wobei die anteilsgewährende Gesellschaft nicht zwingend ein Start-up sein muss, sondern lediglich nicht älter als 10 Jahre sein darf. Zum Zeitpunkt der Zuwendung der Gesellschaftsanteile an den oder die Mitarbeiter fällt bei dieser speziellen Mitarbeiterbeteiligung unter bestimmten Voraussetzungen keine Steuer unmittelbar an. Vielmehr wird der steuerliche Zufluss in die Zukunft verschoben, wenn ein „Exit“ stattfindet (z.B. der Mitarbeiter seine Anteile veräußert).

Nach erfolgtem steuerlichen Zufluss werden 75 % des geldwerten Vorteils pauschal mit 27,5 % KEST und die restlichen 25 % des geldwerten Vorteils mit dem progressiven Steuersatz belastet, wenn die Anteile zumindest 3 Jahre gehalten wurden bzw. das Dienstverhältnis mindestens zwei Jahre gedauert hat. Anderenfalls ist der Zufluss zur Gänze mit dem progressiven Steuersatz belastet.

15.2 Mitarbeitergewinnbeteiligung und Mitarbeiterprämie

Seit dem 1.1.2022 besteht die Möglichkeit, aktive Mitarbeiter am Vorjahreserfolg des Unternehmens mit bis zu € 3.000 steuerfrei zu beteiligen. Alternativ kann im Jahr 2025 wieder eine, diesmal weniger attraktive, steuerfreie Mitarbeiterprämie, allerdings nur von bis zu € 1.000 an Mitarbeiter ausbezahlt werden. Wird zusätzlich zur Mitarbeiterprämie eine Mitarbeitergewinnbeteiligung gewährt, besteht die Steuerfreiheit insgesamt bis maximal € 3.000.

Die wichtigsten Unterschiede haben wir hier gegenübergestellt:

	Mitarbeiterprämie	MA-Gewinnbeteiligung
Begünstigte Prämienhöhe	€ 1.000 pro Jahr pro MA	€ 3.000 pro Jahr pro MA
Abgabenrechtliche Befreiungen	Lohnsteuer	Lohnsteuer
Mitarbeitergruppen	Kein Gruppenmerkmal erforderlich, jedoch muss eine unterschiedliche Auszahlung betrieblich und sachlich begründet sein	Gewinnbeteiligung muss an Mitarbeitergruppen mit objektiven, nachvollziehbaren Kriterien erfolgen
Unternehmensgewinn	kein Gewinn erforderlich	Prämienhöhe mit dem Vorjahres-EBIT gedeckelt
Ersetzt „normale“ Prämien	Nein, es muss sich um zusätzliche Zahlungen handeln (Mitarbeiterprämie 2024 und Teuerungsprämie stehen dem nicht im Wege)	Ja, bei Vorliegen aller Voraussetzungen

Wichtiger Hinweis, Empfehlung zur individuellen persönlichen Beratung, Haftungsausschluss:

Diese LBG-Information hat zum Ziel, auf ausgewählte steuerliche und wirtschaftliche Handlungsoptionen textlich knapp gefasst hinzuweisen. Es ist weder unsere Intention, noch wäre es aufgrund der vielfältigen und komplexen gesetzlichen Bestimmungen seriös möglich, dass die vorliegende, allgemein gehaltene Information eine umfassende, sorgfältige und persönliche steuerliche und wirtschaftliche Beratung durch eine/n unserer fachkundigen Expert/innen für Ihre individuelle Situation ersetzt. Weder LBG noch die Autoren können daher trotz großer Sorgfalt eine Haftung welcher Art auch immer übernehmen.

Die Personenbezeichnungen in den Steuer- und Wirtschaftstipps beziehen sich gleichermaßen auf weibliche, männliche und diverse Personen. Auf gegenderte Bezeichnungen wird fallweise zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

Impressum & Herausgeber: LBG Österreich GmbH Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung, 1030 Wien, Boerhaavegasse 6. FN 75837a, HG Wien
www.lbg.at. Redaktionsschluss: 31. Oktober 2025

TIPPS AUS UNSERER (DIGITALEN) ORGANISATIONSBERATUNG

1. „LBG-FAKTURA“ – AUSGANGSRECHNUNGEN DIGITAL ERSTELLEN UND VERARBEITEN

Ist Ihr Fakturierungsprogramm in die Jahre gekommen? Oder erstellen Sie Rechnungen vielleicht überhaupt noch in Word oder Excel? Möglicherweise sind Sie einfach auf der Suche nach einem neuen, **zeitgemäßen Fakturierungsprogramm**, das bei der Erstellung Ihrer Ausgangsrechnungen alle gesetzlichen Rechnungsbestandteile und Steuervorschriften berücksichtigt, keine Lücken im Rechnungskreis zulässt, die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für Rechnungen gewährleistet und den direkten Fakturenversand an Ihre Kunden per E-Mail ermöglicht. Ein Fakturierungstool, mit dem Sie darüber hinaus direkt aus dem Programm Angebote, Auftragsbestätigungen, Lieferscheine erstellen können und wertvolle Umsatz- und Verkaufsstatistiken sowie detaillierte Auswertungen zu Angeboten, Aufträgen, Lieferscheinen und Provisionen auf Knopfdruck parat haben? Dann sollten Sie „LBG Faktura“ ins Auge fassen.

Mit „**LBG Faktura**“ ist auch gleichzeitig der gesicherte digitale Transfer der Ausgangsrechnungen zu LBG erledigt und erspart Ihnen, Ordner zu schleppen. Wir übernehmen die Fakturen digital und verarbeiten sie fachkundig nach betriebswirtschaftlichen und gesetzlichen Kriterien im für Sie geführten laufenden Finanz- und Rechnungswesen.

„**LBG Faktura**“ ist in zwei Ausbaustufen („**Classic**“ und „**Plus**“), abhängig von Ihren individuellen Anforderungen an Teil- und Schlussrechnungen, Dauerrechnungen sowie dem Umfang betriebswirtschaftlicher Auswertungen, **verfügbar**. Beide Varianten verfügen über vordefinierte auswählbare Vorlagen inklusive Implementierung Ihres Firmenlogos und bieten ein gesichertes Archiv für Ihre Dokumente. Für beide Varianten ist keine Installation erforderlich (online). Und ebenfalls beide Varianten erleichtern Ihnen Ihre täglichen Abläufe in der digitalen Welt. „**LBG Faktura**“ gewährleistet Rechnungswesen-Verantwortlichen Sicherheit und Handlungsentlastung. Bei Interesse können Sie mit „**LBG Faktura**“ gleich starten!

Kontakt: Bitte sprechen Sie Ihre persönliche Beraterin / Ihren persönlichen Berater bei LBG an einem unserer österreichweit 35 Standorte an. **Erstkontakt:** welcome@lbg.at

2. MONATLICHE DIGITALE LOHNSETS FÜR IHRE DIENSTNEHMER

Teilen Sie die Gehaltszettel und Lohnbestätigungen an Ihre Dienstnehmer:innen noch jeden Monat händisch aus? Oder verschicken Sie sie per E-Mail? In beiden Fällen kostet es Sie Zeit (und Papier). Ganz zu schweigen von den „Kopien“, die Sie oftmals

erst mühsam raussuchen müssen, wenn Ihre Mitarbeiter den berühmten „letzten Gehaltszettel“ für Banken, Kreditkarteninstitute, Versicherungen benötigen und selbst nicht mehr zur Hand haben.

Wie wäre es, wenn Ihre Mitarbeiter direkt Zugriff auf den persönlichen digitalen Gehaltszettel und Lohnbestätigungen hätten, ganz ohne Versand und Zeitaufwand für Sie?

Unser „**LBG Lohnportal**“ ist dafür die praktische und sichere Lösung. Wir richten bei Interesse für jeden Dienstnehmer einen Passwort-geschützten Online-Zugang zum „**LBG Lohnportal**“ ein, hinterlegen dort die monatlichen Lohn- und Gehaltsabrechnungen (L16) und informieren Ihre Mitarbeiter, wenn die neuen Lohnsets verfügbar sind.

„**LBG Lohnportal**“ ist bereits bei vielen Arbeitgebern beliebt. Steigen Sie ein! Selbstverständlich versenden wir die Lohn- und Gehaltszettel Ihrer Dienstnehmer auf Wunsch auch weiterhin gemeinsam mit der monatlichen Lohnverrechnung direkt an Sie.

Kontakt: Bitte sprechen Sie Ihre persönliche Beraterin / Ihren persönlichen Berater bei LBG an einem unserer österreichweit 35 Standorte an. **Erstkontakt:** welcome@lbg.at



3. LBG-REGISTRIERKASSE – MODULARE SOFTWARELÖSUNG

Die Registrierkasse sollte Ihre individuellen Anforderungen bestmöglich erfüllen. Sind Sie mit Ihrer „Kasse“ noch zufrieden? Wir haben mit der „**LBG-Registrierkasse**“ eine **modulare Softwarelösung**, die vom Einsteiger mit geringen Anforderungen bis hin zum komplexen Filialsystem (branchen)individuelle Anforderungen berücksichtigt. Aussagekräftige Auswertungen wie Verkaufsstatistiken, Erlösübersichten, etc. sind selbstverständlich inkludiert, Zusatzmodule wie Kassabuch, Lagerverwaltung, Debitorenverwaltung etc. sowie Hardware sind erhältlich. Installation, Einschulung und Support österreichweit durch LBG.

Kontakt: Bitte sprechen Sie Ihre persönliche Beraterin / Ihren persönlichen Berater bei LBG an einem unserer österreichweit 35 Standorte an. **Erstkontakt:** software@lbg.at

4. DIGITALES FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN SAMT ZEITNAHEM MAHNWESEN

Ein wesentlicher **Schlüssel in der erfolgreichen Unternehmenssteuerung** sind zeitnahe, aussagekräftige Analysen. Die laufende Buchhaltung, der Monats- und Jahresabschluss, Soll-/Ist-Vergleiche und die Kosten- und Planungsrechnung schaffen wesentliche Grundlagen für kurz-, mittel- und langfristige Unternehmensentscheidungen. Im betrieblichen Alltag kommt es auf einen raschen Überblick über Rentabilität, Zahlungsfähigkeit, Mahnwesen, Fakturier- und Lagerbestand sowie wesentliche Budget-Abweichungen an.

Genau da setzen wir in der Zusammenarbeit mit unseren Kunden an. **Wir optimieren auf Wunsch gemeinsam mit Ihnen die organisatorischen und digitalen Abläufe rund um Ihr Finanz- und Rechnungswesen einschließlich Fakturierung, Mahnwesen, Zahlungsverkehr.** So sparen Sie Zeit, Doppelgleisigkeiten, Kosten und haben Ihre Unternehmenskennzahlen und Auswertungen digital immer im Blick.

„LBG Online“, unser digitales revisionssicheres Kundenportal, bietet Ihnen einen geschützten „Live-Zugriff“ auf Ihre Unternehmensdaten und ist das Tool für die umfassende, ressourcensparende Organisation Ihres Finanz- und Rechnungswesens.

ZEITNAHES RECHNUNGSWESEN, MAHNWESEN, ZAHLUNGSVORSCHLAG

Wir buchen wöchentlich oder monatlich, ganz nach Ihrem Wunsch und in jedem Fall zeitnah. Wir richten auf Wunsch auch gerne ein für Sie passendes Mahnwesen ein. Bei gut abgestimmter Organisation verbuchen wir für Sie die Eingangsrechnungen und bereiten einen fix und fertigen Zahlungsvorschlag auf, den Sie nur mehr durchsehen und freigeben müssen.

Konkret kann die Zusammenarbeit so aussehen:

Beispiel Eingangsrechnungen: Ihre Lieferanten senden ihre Rechnungen digital an eine extra bei Ihnen eingerichtete E-Mail-Adresse (z.B. rechnung@unternehmensname.at). Sie laden die elektronisch eingehenden Rechnungen ins „LBG Online“. Wir verbuchen die Rechnungen und Sie sehen auf Ihrem Bildschirm den Zahlungsvorschlag und die Originalrechnungen.

Sie können Notizen zum Zahlvorschlag machen und entscheiden, welche Rechnungen Sie (sofort) überweisen möchten. Das heißt, Sie geben die Rechnungen frei! Am erhaltenen digitalen Datenträger sehen Sie alle relevanten Überweisungsinformationen zu den von Ihnen freigegebenen Eingangsrechnungen.

Diesen Datenträger importieren Sie einfach in Ihre Telebanking-Software. Mit der Eingabe des TAN sind alle Überweisungen in einem Schritt zeitsparend erledigt. Alternativ können auch wir auf Wunsch den Zahlungsverkehr für Sie durchführen.

Beispiel Ausgangsrechnungen: Sie stellen Rechnungen an Ihre Kunden. Idealerweise mit „LBG Faktura“, gerne aber auch mit jedem anderen Fakturierungsprogramm. Die Ausgangsrechnungen müssen nur jedenfalls digital in „LBG Online“ landen. Dort werden Sie von uns fachkundig verarbeitet. Die Rechnungsübermittlung an Ihre Kunden – am besten digital – obliegt Ihnen. Mit „LBG Faktura“ kann der Versand vorteilhaft direkt aus dem System per E-Mail an Ihre Kunden erfolgen.

TAGESAKTUELLER ÜBERBLICK ZUR WIRTSCHAFTLICHEN UNTERNEHMENSSITUATION

Betriebswirtschaftliche Auswertungen sind die Grundlage für fundierte Unternehmensentscheidungen. Praktisch also, wenn man **mittels „LBG Online“ auf die Auswertungen jederzeit unkompliziert Zugriff** hat.

- Konto-Saldenliste, Kontoblätter
- Umsatzliste und Offene-Posten-Liste
- Kurzfristige Erfolgsrechnungen (G&V) VJ-Vergleich, Budgetwerte

Haben Sie jetzt Lust bekommen auf eine neue, **unkomplizierte und zeitsparende (digitale) Art der Zusammenarbeit im Finanz- und Rechnungswesen**? Schon mit 1.1.2026 können auch Sie starten – bitte kommen Sie dafür zeitgerecht noch deutlich vor den Feiertagen auf uns zu zwecks konkreter Abstimmung, wie wir bestmöglich in der digitalen Zusammenarbeit im Finanz- und Rechnungswesen, bei Mahnwesen und Zahlungsverkehr, für Sie tätig werden können.

Übrigens, wenn wir die **Personalverrechnung** für Sie führen, können Sie oder von Ihnen bestimmte Personen „LBG Online“ ab sofort auch dazu nützen, digital auf die Lohn- und Gehaltskonten Ihrer Mitarbeiter, die Personalakten und die Personalauswertungen zuzugreifen. Für den Zugriff muss eine separate Zugangsberechtigung eingerichtet werden – zu Ihrem Schutz zwecks Sicherstellung der Datenvertraulichkeit!

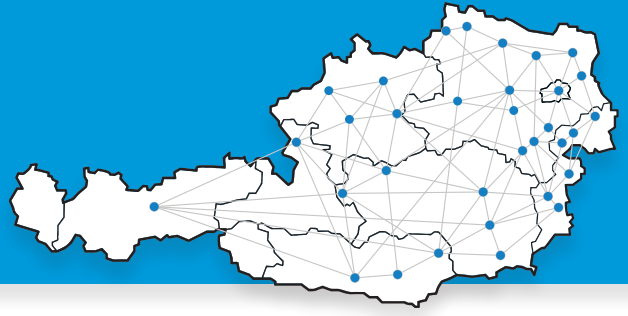
Kontakt: Bitte sprechen Sie Ihre persönliche Beraterin / Ihren persönlichen Berater bei LBG an einem unserer österreichweit 35 Standorte an. **Erstkontakt: welcome@lbg.at**

5. BELEGE PER APP HOCHLADEN, FERTIG!

Kassabelege im Supermarkt, beim Bäcker, an der Tankstelle erhalten, mit dem Mobiltelefon fotografieren und mit zwei Klicks in der App ins „LBG Online“ transferieren. Wir kümmern uns fachkundig um die Bearbeitung. Sie möchten auch hier dabei sein? Das lässt sich jederzeit kurzfristig einrichten!

Kontakt: Bitte sprechen Sie Ihre persönliche Beraterin / Ihren persönlichen Berater bei LBG an einem unserer österreichweit 35 Standorte an. **Erstkontakt: welcome@lbg.at**

LBG Österreich



Steuerberatung ■ Prüfung ■ Wirtschaftsberatung

600 Expert:innen | 35 Standorte | österreichweit.

ÖSTERREICHWEIT FÜR SIE DA ...

KONTAKT: welcome@lbg.at - Bei uns finden Sie den Berater und die Betreuung, die Sie sich schon immer gewünscht haben. Fragen Sie uns. Wir bringen Sie zusammen!

LBG Österreich GmbH Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung
Unternehmenssitz & Geschäftsführung, FN 75837a, HG Wien
1030 Wien, Boerhaavegasse 6, Tel: +43 1 53105

... IM BURGENLAND

Eisenstadt, Ruster Straße 12-16, Tel [02682] 62195, eisenstadt@lbg.at
Großpetersdorf, Ungarnstraße 10, Tel [03362] 7346, grosspetersdorf@lbg.at
Mattersburg, Hauptplatz 3, Tel [02626] 62317, mattersburg@lbg.at
Neusiedl/See, Franz-Liszt-G. 25-27, Tel [02167] 2495-0, neusiedl@lbg.at
Oberpullendorf, Hauptstr. 34/2, Tel [02612] 42319, oberpullendorf@lbg.at
Oberwart, Schulgasse 17, Tel [03352] 33415, oberwart@lbg.at

... IN KÄRNTEN

Klagenfurt, Villacher Ring 11, Tel [0463] 57187, klagenfurt@lbg.at
Villach, Europastraße 8 (Technologiezentrum), Tel [04242] 27494, villach@lbg.at
Wolfsberg, Johann-Offner-Straße 28, Tel [04352] 4847, wolfsberg@lbg.at

... IN NIEDERÖSTERREICH

St. Pölten, Bräuhausg. 5/2/8, Tel [02742] 355660, st-poelten@lbg.at
Gänserndorf, Eichamtstr. 5-7, Tel [02282] 2520, gaenserndorf@lbg.at
Gloggnitz, Wiener Straße 2, Tel [02662] 42050, gloggnitz@lbg.at
Gmünd, Schloßparkg. 6, Tel [02852] 52637, gmuend@lbg.at
Hainfeld, Badpromenade 31, Tel [02764] 77080, hainfeld@lbg.at
Hollabrunn, Amtsgasse 21, Tel [02952] 2305-0, hollabrunn@lbg.at
Horn, Josef-Kirchner-G. 5, Tel [02982] 2871-0, horn@lbg.at
Mistelbach, Franz-Josef-Straße 38, Tel [02572] 3842, mistelbach@lbg.at
Neunkirchen, Rohrbacherstr. 44, Tel [02635] 62677, neunkirchen@lbg.at
Waidhofen/Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/6, Tel [02842] 53412, waidhofen@lbg.at
Wr. Neustadt, Siegfried Theiss-Straße 9, Tel [02622] 23480, wr-neustadt@lbg.at
Wieselburg, Raiffeisenplatz 1, Tel [07416] 55200, wieselburg@lbg.at

... IN OBERÖSTERREICH

Linzer, Hasnerstraße 2, Tel [0732] 655172, linz@lbg.at
Ried, Bahnhofstraße 39b, Tel [07752] 85441, ried@lbg.at
Steyr, Tomitzstraße 1a, Tel [07252] 53556-0, steyr@lbg.at
Vöcklabruck, Am Neubau 1, Tel [07672] 75555, voecklabruck@lbg.at

... IN SALZBURG

Salzburg, St.-Julien-Str. 1, Tel [0662] 876531, salzburg@lbg.at

... IN DER STEIERMARK

Graz, Brauquartier 1, Top 11, Tel [0316] 720200, graz@lbg.at
Bruck/Mur, Wirtschaftspark 2.0, Grazer Straße 11, Tel [03862] 51055, bruck@lbg.at
Leibnitz, Dechant-Thaller-Straße 39/3, Tel [03452] 84949, leibnitz@lbg.at
Liezen, Rathausplatz 3, Tel [03612] 23720, liezen@lbg.at
Schladming, Pfarrgasse 2, Tel [03687] 22811, schladming@lbg.at

... IN TIROL

Innsbruck, Brixner Straße 1, Tel [0512] 586453, innsbruck@lbg.at

... IN WIEN

Wien-Donaustadt, Donaustadtstraße 1, Tel [01] 2030030, wien-donaustadt@lbg.at
Wien-Landstraße, Boerhaavegasse 6, Tel [01] 53105, office@lbg.at
Wien-Margareten, Grünigasse 16, Tel [01] 589110, wien-margareten@lbg.at

■ STEUERN, SOZIALVERSICHERUNG, BETRIEBSWIRTSCHAFT

Österreichisches und internationales Steuerrecht, Betriebsprüfung, Rechtsmittel (BFG, VwGH), Finanzstrafverfahren, Steueroptimierung, Steuer-Check bei Verträgen, Jahresbudget, Finanzplan, Beratung bei Kauf/Verkauf, Gründung/Nachfolge, Rechtsformwahl & Umgründung.

■ BUCHHALTUNG, BILANZ, STEUERERKLÄRUNG, KALKULATION

Jahres-, Monats- und Zwischenabschlüsse, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, laufende Buchhaltung, Filial- und Profit-Center-Rechnung, wirtschaftlich aussagekräftige Monatsauswertungen, Zahlungsverkehr, Mahnwesen, Kalkulation, Kostenrechnung, Controlling, Financial Reporting.

■ PERSONALVERRECHNUNG, ARBEITGEBER-BERATUNG

Gehaltsverrechnung, Beratung in Lohnsteuer-, Sozialversicherungs- und Arbeitsrechtsfragen, Stundensatzkalkulation, Expatriates, HR-Reporting.

■ WIRTSCHAFTSPRÜFUNG, GUTACHTEN, BEWERTUNG

Jahresabschluss- und Sonderprüfungen, Analysen, betriebswirtschaftliche Gutachten, Due Diligence bei Kauf & Verkauf, Unternehmensbewertung.

■ DIGITALISIERUNG, KAUFMÄNNISCHE ORGANISATION, BUSINESS-SOFTWARE: BERATUNG, SCHULUNG, SUPPORT

Digitale kaufmännische Organisation: Wir beraten Sie bei der Optimierung des digitalen Beleg-, Zahlungs- und Rechnungswesens in Ihrem Unternehmen, in der täglichen Zusammenarbeit mit Ihren Kunden, Lieferanten, Banken und Geschäftspartnern sowie bei dem für Sie durch uns geführten Finanzwesen.

Business-Software: Wir haben für Sie bewährte Software-Lösungen, beraten Sie bei der optimalen Auswahl, übernehmen die Implementierung, Schulung und bieten Support. **BMD Business-Software:** Warenwirtschaft, Fakturierung, Mahnwesen, Budgetierung, Kostenrechnung, Zahlungsverkehr, Controlling, Zeit- und Leistungserfassung, etc. **LBG Business-Software:** Registrierkasse, Warenwirtschaft, Buchhaltung, Jahresabschluss, Fakturierung.

■ GRÜNDUNG, STARTUPS, NACHFOLGE, ÜBERGABE, KAUF, VERKAUF

Vom Start an begleiten wir Sie auf Ihrem Weg zum Unternehmenserfolg in allen Unternehmensphasen: Business-Plan, Rechtsformwahl, Kalkulation, Rentabilitätsrechnung, Finanzierung, Investition, steuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Beratung, Kontakt mit Banken und Behörden und vieles mehr. Kauf, Verkauf, Übergabe, Nachfolge, Umgründung.

LBG - Vielfalt an Branchen, Rechtsformen, Unternehmensgrößen

